



Abteilung 13

**Siehe Verteiler!**

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber  
Tel.: +43 (316) 877-2554  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-104715/2021-115

Graz, am 27.03.2025

Ggst.: Zellstoff Pöls AG, 8761 Pöls, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9,  
Abnahme 6 (TR 6) sowie geringfügige Änderungen (PM3),  
Abnahmebescheid

## Zellstoff Pöls AG

### Zellstoff Pöls AG, Teilrealisierungsstufe 6, Papiermaschine 3

Umweltverträglichkeitsprüfung

(Teil-)Abnahme

# Bescheid

## Spruch

### 1. Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird **festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb des UVP-Vorhabens „**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+ – Teilrealisierungsstufe 6, Papiermaschine 3 (PM3)**“ im Umfang der Teilfertigstellungsanzeige vom 03.06.2019, unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 genannten geringfügigen Abweichungen sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 5 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115 (UVP-Grundsatzgenehmigung)**, sowie dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung)**, entspricht.

### 2. Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000

Nachstehend dargestellte Änderungen werden aufgrund des Antrages vom 03.06.2019, in der Fassung der Antragsmodifikation vom 20.12.2024, nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 5 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

#### 2.1. Errichtung und Betrieb der neuen Papiermaschine 3

##### 2.1.1. Allgemeines - Überblick

Die gegenständliche Änderung betrifft das Teilprojekt B.7-11.1.1 „Papiermaschine (PM)“ der UVP-Genehmigung.

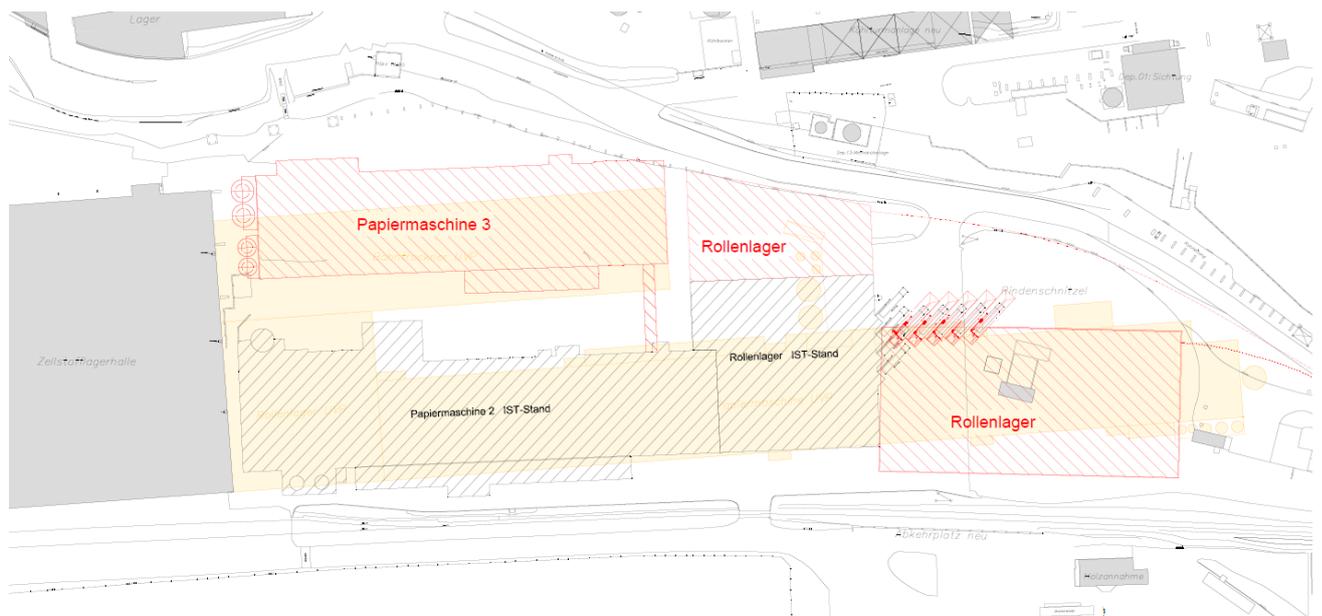
In der rechtskräftigen UVP-Detailgenehmigung zum Gesamtvorhaben "Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk - Pöls 500+" war im Rahmen des Vorhabnesteils B eine "große" Papiermaschine (PM) mit einer Produktion von 314.500 Jahrestonnen samt vollautomatischem Lager vorgesehen. Nördlich der ursprünglich genehmigten und bereits errichteten PM 2 (Teilrealisierungsstufe [TRS] 2) wurde damals eine Zellstofftrocknungsanlage (Bahntrockner) für die Kapazität von rund 500.000 Jahrestonnen genehmigt.

In der TRS 2 wurde 2013 am genehmigten Aufstellungsort die PM 2 mit 100.000 - statt der genehmigten 300.000 - Jahrestonnen samt Lager realisiert.

Auf dem ursprünglich für die Zellstofftrocknungsanlage (Bahntrockner) vorgesehenen Platz auf der **Gst. Nr. 597/3, KG 65022 Pöls**, wurde nun die **PM 3 mit einer Produktionskapazität von rund 100.000 Jahrestonnen errichtet**. Zur Versorgung der PM 3 wird die bereits bestehende Rohrtrasse aus dem Zellstoffwerk für sämtliche Medienanschlüsse (Dampf, Wasser, Zellstoff, usw), wie bereits in der TRS 2 errichtet, verwendet. Die UVP-genehmigte Produktionskapazität von 314.500 Jahrestonnen wird mit der Errichtung und den Betrieb der PM 3 jedoch nicht überschritten (PM 2: 100. 000 + PM 3: 100. 000 = 200. 000 Jahrestonnen).

Die Stoffaufbereitung wurde im Anschluss an das Zellstofflager errichtet und nicht wie ursprünglich geplant auf der Ostseite der PM-Halle (Drehung um 180 Grad). Die notwendige Versorgung der Papiermaschine mit Kurzfasierzellstoff aus dem bestehenden Zellstofflager ist dadurch erleichtert worden.

## Lageplan



Auszug aus 04\_Beilage\_B4\_UVP Vergleich PM-alt\_BT\_PM2\_PM3

### 2.1.2. Bautechnik

#### Papiermaschine PM 3

Das Gebäude der PM 3 hat eine Gesamtlänge von ca. 135,5 m, eine Breite von 35 m sowie eine Höhe von 27 m.

In der Ebene +/- 0,0 m (Maschinenkeller) befinden sich die Anlagen der Stoffaufbereitung, Vakuumpumpen, Trafos bzw. Regale für die Betriebs- und Hilfsstoffe.

In der Ebene +7,0/+8,5 m befinden sich das Walzenlager, die Papiermaschine, Elektro- sowie Kabelräume.

In der Ebene +13 m befinden sich die Anlagen zur Lufttechnik bzw. zur Wärmerückgewinnung.

Die PM 3 Halle wird mit drei Krananlagen ausgestattet. Im Hauptschiff (Achse B-G) gelangen zwei Kranbrücken mit einer maximalen Hublast von je 50 Tonnen zur Verwendung. Im Nebenschiff (Achse A-B) ist eine Einträger-Kranbrücke mit einer Nutzlast von 8 Tonnen im Einsatz. Sämtliche Kräne können sich über die gesamte Länge der Maschinenhalle von 160 Metern bewegen.

#### a) Tragkonstruktion und Dach

Die gesamte Konstruktion wurde in Stahlbetonbauweise (Fundamente, Stützen, Binder) errichtet. Die Dachkonstruktion besteht aus einem Trapezblech, Wärmedämmung und einer bituminösen Abdichtung mit Kiesschüttung.

#### b) Böden

Sämtliche Böden in der Papiermaschinenhalle PM3 sind mit einer Stahlbetonplatte geglättet inklusive Beschichtung ausgeführt.

c) Belichtung, Belüftung und Heizung

Die Hallenheizung sowie die Hallenbe- und Entlüftung ist in das Prozessleitsystem integriert. Die Produktionsanlage wird über eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage versorgt.

**Wartungs- und Sozialtrakt**

An die Südseite des Gebäudes der PM3 wird ein Wartungs- und Sozialtrakt mit einer Länge von ca. 55 m, einer Breite von ca. 7,5 m und einer Höhe von 13 m errichtet.

In der Ebene +/- 0,0 m befinden sich die Umkleide- und Sanitärräume, Archiv- und Haustechnikraum.

In der Ebene + 3,5 m befinden sich die Büro's des Betriebspersonals inkl. Besprechungszimmer sowie ein Elektronikraum.

In der Ebene +7,0 m befinden sich die Büro's des Betriebspersonals sowie die beiden Schaltwarten sowie Rollenschneider.

a) Tragkonstruktion und Dach

Die gesamte Konstruktion besteht aus Stahlbetonfertigteilen mit Stahlbetondecken. Weiters wurde im Dachbereich auf die Stahlbetondecke eine Wärmedämmung mit einer bituminösen Abdichtung angebracht.

b) Böden

Sämtliche Bodenbeläge sind in PVC, Fliesen oder Feinsteinzeug ausgeführt.

c) Belichtung, Belüftung und Beheizung

Sämtliche Räume wie Warten, Aufenthaltsräume, Sozialräume werden natürlich be- und entlüftet sowie belichtet. Zusätzlich werden in den Warten und Besprechungsräumen eine Klimaanlage eingebaut.

**2.1.3. Maschinentechnik**

Laut der Projektbeschreibung (*B.7-11.1.1.1 Papiermaschine PM3*) wurde anstelle der Zellstofftrocknungsanlage (Bahntrockner) die Papiermaschine PM 3 mit einer Produktionskapazität von 100.000 Tonnen Fertigprodukt pro Jahr errichtet. Die ursprünglich vorgesehene Zellstofftrocknungsanlage wird nicht errichtet. Die gesamte Produktionskapazität für Papier am Standort Pöls beträgt somit 200.000 Tonnen pro Jahr.

Der am Standort produzierte gebleichte Langfaserzellstoff wird in flüssiger Form zu Zwischenbehältern an der Papiermaschine gepumpt.

Der für die Produktion zusätzlich erforderliche, nicht am Standort produzierte Rohstoff (gebleichter Kurzfasierzellstoff) wird in Ballen verpackt mittels Lkw oder Bahn antransportiert, im Zellstofflager zwischengelagert und anschließend über ein Aufgabeband dem Zellstoffauflöser der Papiermaschine zugeführt.

Die für die Produktion erforderlichen Hilfs- und Füllstoffe werden mittels Lkw angeliefert und an der Nordseite des Papiermaschinengebäudes PM 2 in Silos zwischengelagert.

Zur Versorgung der PM 3 mit Medien (Dampf, Frischwasser, Langfaserzellstoff) wird die bestehende oberirdische Rohrtrasse aus dem Zellstoffwerk verwendet. Überschüssiges Wasser wird in die Zellstoffproduktion zurückgeführt. Das anfallende Kondensat wird in das bestehende Kesselhaus zurückgeführt.

Die Druckluftversorgung erfolgt aus dem bestehenden zentralen Druckluftsystem des Werkes sowie zur Spitzenlastabdeckung aus einem zweistufigen, luftgekühlten Schraubenkompressor mit Adsorptionstrockner an der Papiererzeugungsanlage PM 3. An der Papiermaschine PM 3 werden Druckluft-Pufferbehälter errichtet.

### **Papiermaschine PM 3**

Die Maschine ist auf die Produktion von hochwertigen Verpackungspapieren und Linerprodukten mit Flächengewichten von 20 – 70 g/m<sup>2</sup> ausgelegt und wird für die Sorten MG (machine glazed), MF (machine finished) und FBKL (fully bleached kraft liner) verwendet.

Die Papiermaschine wird (abgesehen von planmäßigen oder unvorhergesehenen Stillständen) kontinuierlich ganzjährig 24 Stunden pro Tag und an 7 Tagen pro Woche betrieben.

Die gesamte Produktionskapazität beträgt 100.000 Tonnen Fertigprodukt pro Jahr.

Eckdaten der Papiermaschine PM 3:

Flächengewichtsbereich	20 – 70 g/m <sup>2</sup>
Konstruktionsbreite	6.050 mm
Betriebsgeschwindigkeit	1.400 m/min
Papierbahnbreite beschnitten	5.480 mm

Die PM 3 wird als Langsiebmaschine mit Glättzylinder ausgeführt und besteht aus den folgenden Hauptbestandteilen:

#### Stoffauflauf (hydraulischer Hochturbulenzstoffauflauf)

Siebpartie (Langsiebpartie mit Hybridformer und allen erforderlichen Entwässerungselementen)  
Pressenpartie (Hauptentwässerung über Schuhpresse, Saugwalze, Hydraulikstationen, Feuchteprofilmessung, Walzenreinigungssystem)

#### Vortrockenpartie

Trockengruppe 1 mit 3 Trockenzylindern und 2 Vakuumwalzen  
Trockengruppe 2 mit 8 Trockenzylindern  
Beheizung mit Niederdruckdampf

#### Glättzylinder (MG-Zylinder)

Glättzylinder Durchmesser 7.315 mm  
Glättpresswalze (Deutsche Presse), Saugpresswalze  
Präge-/Markierwalze  
Dampfbeheizung  
max. Betriebsdruck 6,5 bar

#### Nachtrockenpartie

4 Trockenzylinder  
Beheizung mit Niederdruckdampf

Kalander (Soft-Nip-Kalander, Pertherm-Unterwalze, Multi-HV-Oberwalze, Hydraulikstation)  
Poperoller (max. Wickeldurchmesser 3.200 mm; Tambourmagazin für 3 Tamboure) Antriebsgruppen  
Papierstreifenüberführung

#### Luftechnische Einrichtungen für Trockenpartie

geschlossene Haube für Vor- und Nachtrockenpartie Hochtemperaturhaube/Glätzzylinder  
Wärmerückgewinnungsanlage  
Trockenluftsysteme

Dampf- und Kondensatsystem  
zentrale Schmiersysteme  
hydraulisch/pneumatisches Steuersystem

#### Stoffaufbereitung

Die Stoffaufbereitung dient der Aufbereitung von gebleichtem Langfaserzellstoff und gebleichtem Kurzfaserzellstoff für die Verarbeitung in der Papiermaschine.

Der gebleichte Langfaserzellstoff wird vor Ort produziert, in flüssiger Form in Stapeltürmen der Zellstofffabrik gelagert und über Rohrleitungen zum Stapelturm bzw. Zwischenbehälter der Papiermaschinen PM 2 und PM 3 gepumpt.

Der gebleichte Kurzfaserzellstoff wird nicht am Standort produziert und in Ballen mittels Lkw oder Bahn antransportiert, im bestehenden Zellstofflager zwischengelagert und anschließend über ein Aufgabeband dem Zellstoffauflöser der Papiermaschine zugeführt.

Füll- und Hilfsstoffe werden mittels Lkw angeliefert und zwischengelagert.

#### Stoffaufbereitung (Langfaser, gebleicht)

Der Stoff wird über Streichbleche auf die gesamte Arbeitsbreite des Seichtisches gleichmäßig verteilt. Das Wasser wird durch das Sieb abfiltriert, in der Filtratwanne aufgefangen und in einen Filtrattank gepumpt. Der verbleibende Feststoff wird auf dem Sieb weitertransportiert, gelangt in die Zerreißschnecke und wird anschließend über die Mittelkonsistenzpumpe zum Stapelturm gepumpt. Über die vertikale Schneckenpresse kann der Trockengehalt weiter erhöht werden und nach der Verdünnung auf Mischkonsistenz in einer Verdünnungsschnecke und der Vereinigung mit dem restlichen Stoff über die Mittelkonsistenzpumpe zum Stapelturm gepumpt werden.

Die produktberührenden Teile der Prozessbehälter werden aus Edelstahl in der Materialqualität 1.4404 ausgeführt. Als Rührwerke werden horizontale Propellerrührwerke aus Edelstahl verwendet. Als Pumpen werden Kreiselpumpen aus Edelstahl eingesetzt.

Die im Wasser suspendierten Fasern werden durch die Refiner in einem Mahlvorgang behandelt.

#### Stoffaufbereitung (Kurzfaser, gebleicht)

Das Pulperbeschickungssystem wird in das bestehende vollautomatische Aufgabesystem von PM 2 integriert. Schnittstelle bildet der bestehende Kettenförderer nach dem Metalldetektor. Danach können Ballen über drei neue Kettenförderer zum Pulpereintragsförderer von PM 3 transportiert werden.

Sollten Metallteile erkannt werden, werden die Ballen ausgeschleust und am Entdrahtungs-Kettenförderer zur manuellen Entdrahtung gespeichert.

Über einen zusätzlichen Kettenförderer mit manueller Entdrahtung können Ballen direkt auf die Zuführlinie des Pulpers von PM 3 aufgegeben werden.

Mit dem Pulper (Stoffauflöser) werden die Zellstoffballen unter Zugabe von Prozesswasser aufgelöst und das Fasermaterial in eine pumpfähige Suspension gebracht. Grobe Verunreinigungen werden ausgeschieden. Das Volumen des Troges beträgt 26 m<sup>3</sup>, die Auflösetemperatur 45°C.

#### Konstantteil und Stoffdosierung

In der Mischzentrale wird das Stoffgemisch für die Papiermaschine durch Festlegung der Massenverhältnisse der verschiedenen Zellstoffarten eingestellt. Es wird Kurzfasierzellstoff und Langfasierzellstoff verwendet und Zellstoff aus dem Ausschuss zurückgeführt. Dem Stoffgemisch werden Füllstoffe und Chemikalien beigemischt.

Über die 5-stufige Cleanieranlage werden Verunreinigungen in Form von schweren Partikeln aus dem Stoff abgeschieden.

Im Sortiersystem werden durch Siebe in mehreren Stufen feinste unerwünschte Bestandteile aus der Fasersuspension entfernt. Verwendet werden drei Stufen von Stoffauflaufsortierern, ein Verdünnungswassersortierer und ein Schutzsortierer.

Die beiden Stoffauflaufpumpen besitzen eine Förderleistung von 135.000 Liter/Minute und eine Förderhöhe von 42 m. Sie sind die Hauptpumpen zur Förderung des Stoffes zum Stoffauflauf der Papiermaschine.

#### Ausschusslinie

Die Ausschusslinie dient der Ausschussrückführung in die Mischzentrale. Zu diesem Zweck werden insgesamt fünf Ausschusspulper (Gautschbruch, Pressenausschuss, Glätzzylinderausschuss, Poperollerausschuss, Rollenschneiderausschuss) unterhalb der Papiermaschine aufgestellt. Die Auflösergarnituren bestehen aus Edelstahlbehältern mit Rührwerken.

Mit Entstippern zur Grob- und Feinentstippung werden noch vorhandene Faserbündel durch intensive mechanische Behandlung in Einzelfasern zerlegt.

Durch einen Scheibenfilter erfolgt die Entwässerung der Stoff suspension auf Trockengehalte von bis zu 15%. Der entwässerte Stoff wird durch eine Schnecke ausgetragen.

### **Nebenanlagen**

#### Vakuumanlage

Das benötigte Vakuum wird durch Wasserring-Vakuumpumpen erzeugt. Der abgesaugte Luftstrom wird über Dach abgeführt. Das in den Wasserabscheidern abgeschiedene Betriebswasser wird rückgeführt. Die Vakuumanlage wird mit Vakuumbegrenzungsventilen abgesichert.

#### Krananlagen/Papiermaschinenhalle

Für Wartungsarbeiten werden im Hauptschiff und im Nebenschiff der Maschinenhalle insgesamt drei Krananlagen errichtet. Die beiden Krananlagen im Hauptschiff werden mit einem Antikollisionssystem ausgestattet. Die korrekten Kranbahnlängen betragen laut den Prüfbüchern ca. 135,5 m.

Zweiträger-Brückenkran 1 (Hauptschiff)

Baujahr 2018

Tragfähigkeit 50.000 kg

Hubhöhe 20,0 m

Spurweite 20,4 m

Kranbahnlänge ca. 135,5 m

Hubbewegung, Kranfahren und Katzfahren erfolgen über elektrische Antriebe. Die Bedienung erfolgt vom Flur aus mit einer Funkfernsteuerung.

Die Krananlage wird mit drei Laufkatzen ausgestattet. Laut Abnahmegutachten ist ein gemeinsames Heben der Hubwerke der Laufkatzen durch gegenseitige Verriegelungen nicht möglich.

Zweiträger-Brückenkran 2 (Hauptschiff)

Baujahr 2018

Tragfähigkeit 50.000 kg

Hubhöhe 20,0 m

Spurweite 20,4 m

Kranbahnlänge ca. 135,5 m

Hubbewegung, Kranfahren und Katzfahren erfolgen über elektrische Antriebe. Die Krananlage wird mit zwei Laufkatzen ausgestattet. Zusätzlich wird ein drehbarer Balancier mit Langhaken-traverse (Tragfähigkeit laut Angabe 43.000 kg) zur Tambourmanipulation verwendet. Die Bedienung erfolgt vom Flur aus mit einer Funkfernsteuerung.

Einträger-Untergurtkran (Nebenschiff)

Baujahr 2018

Tragfähigkeit 8.000 kg

Hubhöhe 23,0 m

Spurweite 9.450 mm

Kranbahnlänge ca. 135,5 m

Hubbewegung, Kranfahren und Katzfahren erfolgen über elektrische Antriebe. Die Bedienung erfolgt vom Flur aus mit einer Funkfernsteuerung.

#### Hochdruckreinigungsanlage

Die Hochdruckreinigungsanlage dient zur Unterstützung der Reinigung bei einem Stillstand der Papiermaschine.

Die Hochdruckreinigungsanlage wurde an das bestehende Leitungsnetz der Hochdruckreinigungsanlage der Papiermaschine PM 2 angeschlossen und die Verrohrung zu den Abnahmestellen in der Papiermaschinenhalle PM 3 verlängert.

Zur Reinigung wird auf ca. 55°C vorgewärmtes Wasser verwendet.

An den Reinigungsplätzen werden Hochdruckschläuche mit Schalt pistolen-Handgriffen installiert.

#### Silikonölauftragseinrichtung

Für den Trockenzyylinder 1 wird eine automatische Einrichtung zum Aufsprühen einer Silikonölemulsion installiert. Die Silikonölemulsion dient als Trennmittel bzw. Antihaf tmittel für die Zylinderoberfläche.

Die Auftragung über die Zylinderbreite erfolgt über eine Auftragsdüse auf einer Traversiereinrichtung. Die Einrichtung wird in die Papiermaschine integriert.

#### Lufttechnische Einrichtungen

Die lufttechnischen Einrichtungen dienen insbesondere der Papierbahntrocknung durch Einblasen trockener heißer Luft und Absaugen der feuchten Luft sowie der Hallenbelüftung und der Hallenentlüftung. Die Beheizung erfolgt über Wärmetauscher mit Wasserdampf.

Die Vor- und Nachtrockenpartien verfügen über geschlossene Hauben und Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung. Das Luftsystem für den Glättzylinder besteht aus einer Hochtemperaturhaube.

Die Abfuhr der feuchten Luft aus der Siebpartie erfolgt über eine Schwadenabsaugung.

Die mechanische Lüftung der Papiermaschinenhalle erfolgt ausschließlich über Frischluft aus dem Freien und Fortluft ins Freie, es wird keine Umluft verwendet. Die Vorwärmung der Frischluft erfolgt bei Bedarf über einen Wärmetauscher mit Niederdruckdampf sowie durch Wärmerückgewinnung aus der Trocknung.

Die einzelnen Luftmengen sowie die Zuluft- und Abluftmengen gehen aus den Schemadarstellungen B.7-11.1.1.2-M6, Dokument-Nr. 507368038, Blatt 1-3, Änderungsstand 25.11.2017, im Detail hervor. Hinsichtlich der Staubabsaugung wird auf den Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz verwiesen.

#### Zentralschmieranlagen

Die zentralen Ölumlaufschmieranlagen dienen zur Versorgung von ca. 200 Schmierstellen. Es sind getrennte Ölkreisläufe für die Nasspartie, die Trockenpartie und die Glättzylindersektion vorgesehen.

Die Anlagen bestehen im Wesentlichen jeweils aus einem einwandigen Schmierölbehälter aus Edelstahl mit Füllstandsanzeige sowie Vorwärmung über einen Wärmetauscher mit Warmwasser und über elektrische Heizstäbe. Die einzelnen Förderpumpen werden mit Sicherheitsventilen, Rückschlagventilen, Druckschaltern sowie Manometern und Thermometern ausgestattet.

Das Schmieröl wird laut Konkretisierung anlässlich des Ortsaugenscheines am 8.6.2022 jeweils im geschlossenen Kreislauf durch Wärmetauscher mit Kühlwasser (Frischwasser) auf einer maximalen Temperatur von 60°C gehalten und rückgekühlt.

Für die Zentralschmieranlagen ist jeweils eine Drucküberwachung vorgesehen. Der maximale Betriebsdruck beträgt jeweils 13 bar.

Die Rohrleitungen (Außendurchmesser 42 mm) werden in Edelstahl hergestellt.

Laut den ergänzenden Unterlagen mit E-Mail der Zellstoff Pöls AG vom 29.4.2022 betragen die Volumina der Ölbehälter 2.000 Liter (Zentralschmieranlagen Nasspartie und Glättzylindersektion) sowie 3.000 Liter (Zentralschmieranlage Trockenpartie).

Die Ölbehälter werden laut Konkretisierung anlässlich des Ortsaugenscheines am 8.6.2022 ohne Überdruck mit atmosphärischem Druck betrieben.

#### Hydraulikstationen

Die Hydraulikstationen versorgen im Wesentlichen die Pressenpartie, die Presswalzen der Deutschen Presse am Glättzylinder, den Soft-Nip-Kalander, den Poperoller und den Rollenschneider.

Die Betriebsdrücke der Hydraulikanlagen betragen maximal 100 bar (Pressenpartie, Deutsche Presse) sowie maximal 160 bar (Soft-Nip-Kalander). Für den Poperoller und für den Rollenschneider betragen die Betriebsdrücke jeweils ca. 80 bar.

Das Hydrauliköl wird in geschlossenen Kreisläufen durch Wärmetauscher mit Kühlwasser (Frischwasser) auf Betriebstemperaturen von 45°C (Pressenpartie, Deutsche Presse, Soft-Nip-Kalander), von 40°C (Poperoller) bzw. von 60°C (Rollenschneider) gehalten. Die Öltemperaturen werden überwacht.

Die Hydraulikölbehälter besitzen Volumina von ca. 12.000 Liter (Pressenpartie), von ca. 3.300 Liter (Soft-Nip-Kalander), von ca. 800 Liter (Poperoller) und von ca. 630 Liter (Rollenschneider).

Die Hydraulikölbehälter werden laut Konkretisierung anlässlich des Ortsaugenscheines am 8.6.2022 ohne Überdruck mit atmosphärischem Druck betrieben. Als Hydrauliköle werden laut Konkretisierung Fluide der Gruppe 2 gemäß DDGV und DGÜW-V verwendet.

Hinsichtlich der erforderlichen Auffangwannen für die Hydraulikölbehälter wird auf den Fachbereich Bautechnik und Brandschutz verwiesen.

#### Druckluftversorgung/Druckluftanlage

Die PM 3 wird von der Hauptkompressoranlage im Zellstoffwerk mit Druckluft versorgt.

Zur Spitzenlastabdeckung ist ein zweistufiger, luftgekühlter Schraubenkompressor mit Adsorptionstrockner an der Papiererzeugungsanlage PM 3 vorgesehen. Der maximale Betriebsdruck beträgt 8,5 bar. Die Luftmenge beträgt 25,9 m<sup>3</sup>/Minute. Die Druckluftanlage wird mit zwei Sicherheitsventilen abgesichert.

An der PM 3 werden Druckluft-Pufferbehälter errichtet. Laut Behälterliste B.7-11.1.1.1-M7.1 handelt es sich hierbei um die drei Druckluftbehälter 48.343, 48.344 und 48.345. Diese verfügen über einen maximal zulässigen Betriebsdruck von 11,0 bar und ein Volumen von jeweils 8.000 Litern.

#### Schmiermittellager

Die Schmiermittellagerung betrifft keine maschinentechnischen Belange.

#### Rollenschneidmaschine (Hauptmaschine)

Die Rollenschneidmaschine basiert auf der Doppeltragwalzen-Technologie. Die Rollen werden in der Tragwalzenmulde positioniert.

Die automatisierte Rollenschneidmaschine wird in erster Linie aus der Warte bedient. Darüber hinaus sind vor Ort Bedienpaneele vorgesehen.

Die maximale Bahnbreite beträgt 5.500 mm. Die maximale Betriebsgeschwindigkeit beträgt 2.500 Meter/Minute.

Der maximale Abrolltambourdurchmesser beträgt 3.200 mm. Die Schneidpartie verfügt über 19 Messerpaare. Der maximale Aufrolldurchmesser beträgt 1.500 mm. Die maximale Rollenbreite bei der Aufrollung beträgt 3.500 mm.

Beim automatischen Rollenwechsel wird Leim mit einer Heißeimeinrichtung für die Start- und Endbeimung über eine Auftragswalze mit integrierter Perforiereinheit aufgetragen. Der Leim wird einem beheizten Leimtank mit einer Pumpe entnommen und mit einer traversierenden Leimdüse aufgetragen.

An Sicherheitseinrichtungen sind insbesondere ein Schutzzaun, Sicherheitstüren mit entsprechender Verriegelung und Zuhaltung sowie Lichtgitter vorgesehen.

Hinsichtlich der Staubabsaugung wird insbesondere auf den Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz verwiesen.

Laut den ergänzenden Unterlagen vom 8.6.2022 beträgt der maximale Volumenstrom der Staubabsaugung 5.300 m<sup>3</sup>/h und wird für die Umluftführung ein Filtermaterial der Staubklasse M gemäß EN 60335-2-69 verwendet.

Mit den ergänzenden Unterlagen vom 3.8.2022 wurde das Prüfzeugnis für das Filtermaterial der Staubabsaugung des Rollenschneiders in Kopie vorgelegt

#### Rollentransportanlage

Die Rollentransportanlage dient dem Rollentransport vom Rollenschneider der Papiermaschine PM 3 zur Rollenverpackungsanlage bei der Papiermaschine PM 2.

Durch einen Rollenstopper werden die Rollen nach dem Ausstoßen aus dem Rollenschneider auf dem ersten Förderer positioniert. Danach werden die Rollen zur Identifizierung mit einem kodierten Rollendatensatz durch die Kodiereinrichtung gekennzeichnet und gleichzeitig der Durchmesser der Rollen gemessen.

Anschließend werden die Rollen an den nächsten Förderer übergeben. Beim Ausfördern wird die Breite der Rollen gemessen. Danach werden die Rollen über die Rollentransportbrücke an einen bestehenden Förderer übergeben und in weiterer Folge zur Rollenverpackung bei der Papiermaschine PM 2 transportiert.

In die Rollentransportanlage ist ein automatisches Schnelllaufstor vor dem Eintritt in die Rollentransportbrücke integriert.

Die Rollentransportanlage ist für einen vollautomatischen Betrieb ausgelegt.

An Sicherheitseinrichtungen sind insbesondere ein Schutzzaun sowie Sicherheitslichtgitter vorgesehen.

#### Umbau Rollenverpackungsanlage PM 2

Zur Mitverarbeitung von Papierrollen der Papiermaschine PM 3 wird die bestehende Rollenverpackungsanlage an der PM 2 umgebaut.

Der Umbau betrifft die Installation bzw. Nachrüstung von zwei Deckelmagazinen für Innendeckel und Außendeckel für die Verpackung der Papierrollen. Das Deckelmagazin für die Innendeckel verfügt über Stellplätze für 9 Paletten. Das Deckelmagazin für die Außendeckel verfügt über Stellplätze für 8 Paletten.

Die Deckelmagazine werden als Drehtische ausgeführt. Zur Manipulation werden die bestehenden Industrieroboter verwendet.

Der bestehende Schutzzaun wird angepasst. Die zwei neuen Türen werden mit Sicherheitsschaltern abgesichert.

#### Hülsenschneidesystem

Die vollautomatische Hülsenschneidmaschine wird für das Schneiden von Hülsen mit verschiedenen Durchmessern verwendet.

Die automatische Beschickung aus dem Hülsenlager erfolgt durch einen Portalroboter. Die Bearbeitung erfolgt mit einem hartmetallbestückten Sägeblatt. Die Ausgabe der fertigen Hülsen erfolgt über ein Förderband und anschließender Übergabe an das Zuführsystem der Rollenschneidmaschine.

Hinsichtlich der Staubabsaugung wird insbesondere auf den Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz verwiesen.

#### Medienversorgung

Zur Versorgung der PM 3 mit Medien (Dampf, Frischwasser, Langfaserzellstoff) wird die bestehende oberirdische Rohrtrasse aus dem Zellstoffwerk verwendet. Überschüssiges Wasser wird in die Zellstoffproduktion zurückgeführt. Das anfallende Kondensat wird in das bestehende Kesselhaus zurückgeführt.

Die Druckluftversorgung erfolgt aus dem bestehenden zentralen Druckluftsystem des Werkes sowie zur Spitzenlastabdeckung durch einen zweistufigen, luftgekühlten Schraubenkompressor mit Adsorptionstrockner an der Papiererzeugungsanlage PM 3.

#### Dampfversorgung

Die Dampfversorgung für die Papiermaschine erfolgt aus der Zellstofffabrik. Die Papiermaschine wird über zwei neue Rohrleitungen mit Hochdruckdampf und Niederdruckdampf versorgt. Die Versorgung mit Mitteldruckdampf erfolgt durch Anschluss an die bestehende Versorgungsleitung zur Papiermaschine PM 2. Die Leitungen werden mit entsprechenden Isolierungen versehen.

Hochdruckdampfschiene (Hochtemperaturhaube/Glätzzylinder)

maximal zulässiger Betriebsdruck 25 bar

maximal zulässige Betriebstemperatur 250°C

Nennweite DN 150

Mitteldruckdampfschiene (Thermokompressoren/Trockenzylinder)

maximal zulässiger Betriebsdruck 15 bar

maximal zulässige Betriebstemperatur 340°C

Nennweite DN 150

Niederdruckdampfschiene (Trockenzylinder, Luftvorwärmung, Hallenheizung, Stoffauflauf)

maximal zulässiger Betriebsdruck 5,5 bar

maximal zulässige Betriebstemperatur 200°C

Nennweite DN 350

Vor Eintritt in die Papiermaschine PM 3 werden die Dampftemperaturen gemessen und geregelt und Temperaturüberschreitungen durch Unterbrechen der Dampfzufuhr über eine Sicherheitskette verhindert.

Zur Absicherung des maximalen Betriebsdruckes sind Sicherheitsventile nach der jeweiligen Vordruckregelung vorgesehen. Die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile werden über Dach ins Freie geführt. Weitere Sicherheitsventile sind an den Thermokompressoren (Strahlpumpen) der Trockenzylinder vorgesehen.

Die weiteren angeschlossenen Anlagenbereiche werden ebenfalls mit jeweiligen Sicherheitsventilen abgesichert.

#### Schwarzlaugenkühler Laugenkessel 2

Parallel zum bestehenden Schwarzlaugenkühler am Laugenkessel 2 wird ein zweiter Schwarzlaugenkühler (Rohrbündelwärmetauscher 02-WTA-736) errichtet, siehe ergänzende Unterlagen vom 8.6.2022. Das erzeugte Heisswasser mit einer maximalen Temperatur von 108°C wird mittels der neuen Kreiselpumpe 02-PUM-440 in die Nachbleiche gepumpt und für die Erwärmung des Brüdenkondensates und des Verdünnungswassers auf eine maximale Temperatur von 75°C genutzt. Dazu wurden zwei neue Rohrbündelwärmetauscher 04-WTA-706 (Brüdenkondensat) und 04-WTA-758 (Verdünnungswasser) im Bereich Nachsortierung/Flockentrockner der Zellstoffproduktion installiert.

#### Frischwasservorwärmung

Durch die Installation eines zusätzlichen Brüdenkondensators in der Eindampfanlage des Zellstoffwerkes wird Frischwasser über den Wärmetauscher 09.725 auf rund 55°C vorgewärmt.

Laut den ergänzenden Unterlagen vom 8.6.2022 beträgt der brüdensseitige Betriebsdruck maximal 0,5 bar. Warmwasserseitig betragen die maximale Betriebstemperatur 100°C und der maximale Betriebsdruck 7,0 bar.

Zusätzlich wird eine neue Pumpe 15.412 installiert, um die Wasserzulaufmenge in den Kühlwasserkreislauf zu erhöhen.

#### Hilfsstoffaufbereitung

Hinsichtlich der verwendeten Hilfsstoffe und der Hilfsstofflagerung und -aufbereitung wird insbesondere auf die Fachbereiche Chemotechnik sowie Elektrotechnik und Explosionsschutz verwiesen.

Sämtliche Anlagenteile der Hilfsstoffaufbereitung werden in die Gesamtanlage der Papiererzeugungsanlage PM 3 eingebunden und der erforderlichen Konformitätsbewertung unterzogen. Im Bereich der flüssigen Hilfsstoffe wurden die neuen Dosieranlagen an die bereits bestehenden Vorrattanks angebunden. Für Harzleim wurden zwei neue Vorrattanks (Volumen 40.000 Liter, Lagerung bei atmosphärischem Druck) mit Dosierpumpen errichtet.

Im Bereich der festen Hilfsstoffe wurden die neuen Dosieranlagen ebenfalls an die bereits bestehenden Vorrattanks angebunden. Für die Stärkeaufbereitung wurde der bestehende Anschlammbehälter durch einen größeren Behälter ersetzt und ein zusätzlicher Stärkekocher (Betrieb bei atmosphärischem Druck) mit einem Vorrattank (Volumen 20.000 Liter, Lagerung bei atmosphärischem Druck) installiert.

Laut den ergänzenden Unterlagen vom 8.6.2022 erfolgt die Erwärmung der Stärke kontinuierlich mit einer Durchsatzleistung von maximal 250 kg/h. Die Beheizung erfolgt mit Niederdruckdampf. Weitere Hilfsstoffversorgungen erfolgen aus IBC-Behältern.

#### Adaptierung Rohr- und Transportbrücke

Die Adaptierung der Rohr- und Transportbrücke betrifft keine maschinentechnischen Belange.

#### Rohrleitungen

Sämtliche Rohrleitungen wurden gemäß Druckgeräterichtlinie sowie gemäß der Normenserie ÖNORM EN 13480 hergestellt und geprüft.

Sämtliche Rohrleitungen mit einer Temperatur von mehr als 50°C werden isoliert.

#### Aufzugsanlage

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass im Papiermaschinengebäude PM 3 eine Aufzugsanlage errichtet wurde. Eine weitere Aufzugsanlage wurde laut Angabe seitens der Vertreter der Zellstoff Pöls AG anlässlich des Ortsaugenscheines am 8.6.2022 nicht errichtet.

Für die Aufzugsanlage im Papiermaschinengebäude liegt eine Beschreibung der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH, Wien, vom 3.10.2018 vor.

Laut den vorliegenden Einreichunterlagen wird ein Personenaufzug (hauptsächlich Personenbeförderung) mit folgenden technischen Daten errichtet:

Montagebetrieb: ThyssenKrupp Aufzüge GmbH

Fabr.-Nr.: 181623

Baujahr: 2018

Antriebsart: elektrisch

Nennlast: 1.000 kg oder 13 Personen

Nenngeschwindigkeit: 1,0 m/s

Förderhöhe: 26,40 m

Die Aufzugsanlage verfügt über 5 Haltestellen und 7 Ladestellen. Die Schachttüren und die Fahrkorbtüren werden als maschinell betätigte Schiebetüren ausgeführt.

Das Triebwerk wird oben im Schacht angeordnet. Als Tragmittel werden Stahlseile verwendet.

## **2.1.4. Chemotechnik**

### **Schmiermittellager**

Im Kellerbereich der Maschinenhalle werden die für den Betrieb der Papiermaschine unbedingt nötigen Schmiermittel gelagert. Dabei handelt es sich um kleine Lagermengen von Hydraulik- und Schmierölen sowie Schmierfetten.

Die maximale Lagermenge beträgt ca. 5000 l. Es ist ein entsprechendes Palettenregal mit Auffangwannen aus verzinktem Blech montiert. Die Auffangwannen werden so dimensioniert, dass sie in der Lage sind, mindestens den Inhalt des größten darauf gelagerten Behälters aufnehmen zu können. Eine Manipulation, wie Umfüllen und Entleeren der Lagerbehälter ist in diesem Lagerraum nicht vorgesehen.

Hinsichtlich Zentralölschmieranlage und Hydrauliköl-Stationen wird auf den Fachbereich Maschinentechnik verwiesen. Die Druckölstation der Zentralölschmieranlage und die Hydrauliköl-Stationen sind auf Öl-Auffangwannen aufgestellt.

### **Füll- und Hilfsstoffe**

Die Anlieferung erfolgt per LKW, entladen werden diese an eigens dafür vorgesehenen und entsprechend abgesicherten Entladestationen.

Die Befüllung von Lagerbehältern erfolgt nur im Beisein einer fachkundigen Person des Betriebes, wobei diese Person den gesamten Befüllvorgang überwacht.

Be- und Abfüllstutzen werden gut sichtbar dauerhaft gekennzeichnet und versperrbar hergestellt.

#### Hilfsstoffaufbereitung:

An der PM3 werden die gleichen Hilfsstoffe eingesetzt wie an der PM2. Die an der PM2 und PM3 eingesetzten Hilfsstoffe sind in drei Bereiche unterteilt:

1. Hilfsstoffe fest (korn-, kristall-, oder pulverförmige Hilfsstoffe)
  - Stärke
  - Aluminiumsulfat
  - Talkum und Kaolin
2. Tanklager für Flüssigchemie: Hilfsstoffe, die per Tanklastwagen angeliefert werden
  - Natronlauge
  - Harzleim
  - Nassfestmittel
3. Mutter-Tochter-Systeme für flüssige Hilfsstoffe, die im IBC-Container angeliefert werden:
  - Nuancierfarbe
  - Entschäumer
  - Alkalischer Reiniger
  - Härtestabilisierer
  - Releasemittel
  - Ablagerungsverhinderung

Im Bereich des Tanklagers für Flüssigchemie wurden neue Dosieranlagen für Natronlauge und Nassfestmittel an die bestehenden Vorrattanks angebunden, so dass keine zusätzlichen

Lagerkapazitäten geschaffen werden mussten. Für Harzleim wurden zwei zusätzliche Vorrattanks und zusätzliche Dosierpumpen im freien Bereich der bestehenden PM2 geschaffen.

Im Bereich der PM3 wurden neue Mutter-Tochter-Systeme inkl. Dosieranlagen und Lagerkapazitäten für die in IBC angelieferten Chemikalien geschaffen.

### **Hilfsstoffe fest**

Im Bereich der Feststoffaufbereitung wurden neue Dosierpumpen für Füllstoff und Aluminiumsulfat ebenfalls an die bestehenden Vorrattanks angebunden, so dass keine zusätzlichen Vorrattanks und Silos installiert werden mussten. Für die Stärkeaufbereitung wurde der bestehende Anschlämmbehälter durch einen größeren ersetzt und ein zusätzlicher Stärkekocher inkl. Vorrattank für den Slurry installiert. Die Anschlämmstation nach dem Silo versorgt nun beide Papiermaschinen PM2 und PM3.

#### Stärke

Die Stärke wird in pulveriger Form per LKW angeliefert und über den internen Koproressor des LKW in den bestehenden Lager-Silo (80 m<sup>3</sup>) eingeblasen. Über ein Dosier- und Misch-System wird die Stärke in einem Anschlämmbehälter (150 l) für die Kochung vorbereitet und anschließend mittels Transferpumpe durch den Jet-Kocher zum Vorrattank (20.000 l) gepumpt. Der mit Niederdruckdampf beheizte Kocher erhitzt die Stärke beim Durchlauf und kocht diese zum fertigen Verarbeitungsprodukt. Die fertig gekochte Stärke wird in einem Vorrattank gelagert und über redundante Dosierpumpen zum entsprechenden Einbindepunkt geleitet.

Für die PM3 wurde der bestehende Anschlämmbehälter durch einen größeren Behälter ersetzt um beide Papiermaschinen versorgen zu können. Der für die Kochung vorbereitete Slurry wird einmal über die bestehende Kochung geleitet, gekocht und im bestehenden Vorrattank gepuffert. Die PM3 hat eine eigene neue Koch-Linie inkl. eigenem Vorrattank für den fertig aufbereiteten Slurry.

Volumen Silo (Bestand): 80 m<sup>3</sup>

Anschlämmbehälter (neu): 150 l

Lagertank für Stärke-Slurry (neu): 20.000 l

#### Aluminiumsulfat

Aluminiumsulfat wird in fester Form als Granulat angeliefert und mittels LKW internem Kompressor in den bestehenden Vorratssilo gefördert. Ein Austragssystem fördert das Granulat in einen Lösebehälter wo die Rohhandelsware durch Zugabe von Wasser gelöst wird. Über eine Transferpumpe gelangt die fertige Lösung in den Vorratsbehälter von wo aus diese wiederum über eine Dosierpumpe in den Prozess eingebracht wird. Für die PM3 wurden zwei zusätzliche Dosierpumpen installiert und an den bestehenden Lagertank angebunden.

Volumen Silo (Bestand): 50 m<sup>3</sup>

Lösebehälter (Bestand): 750 l

Lagertank für Aluminiumsulfat-Lösung (Bestand): 5.000 l

#### Talkum und Kaolin

Talkum und Kaolin werden in fester Form als Granulat angeliefert und mittels LKW internem Kompressor in den Vorratssilo gefördert. Je nach Bedarf und Produktion können beide Silos mit Kaolin oder Talkum gefüllt werden. Bei der Verarbeitung des Granulates wird das entsprechende Rohmedium über eine Dosierschnecke in den Dispergierungsbehälter gefördert und anschließend mit Wasser verdünnt. Im Dispergierungsbehälter wird das Medium über eine Dispergierscheibe - ähnlich einem Rührwerk - zu einem Slurry verarbeitet der dann über eine Pumpe in den Vorrattank gepumpt wird. Vom Vorrattank aus wird dann je nach Produktion und Bedarf die entsprechende Menge über eine

Dosierpumpe zum Einbindepunkt gefördert. Für die PM3 wurden zwei zusätzliche Dosierpumpen installiert und an den Vorratstank angebunden.

Volumen Silo 1 und 2 (Bestand): je 150 m<sup>3</sup>

Dispergierbehälter (Bestand): 1.750 l

Lagertank für Slurry (Talkum und/oder Kaolin) (Bestand): 20.000 l

### **Tanklager für Flüssigchemie**

#### Bestand:

Natronlauge, Harzleim und Nassfestmittel werden in flüssiger Form per LKW angeliefert und in entsprechenden Behältern für die Produktion gelagert. Das Tanklager ist räumlich abgetrennt und besteht insgesamt aus einem 10 m<sup>3</sup> großen Natronlaugentank, zwei Behältern mit jeweils 32 m<sup>3</sup> zur Bevorratung von Harzleim und einem 40 m<sup>3</sup> Behälter zur Lagerung von Nassfestmittel.

#### Neu

Für die PM3 wurden im freien Bereich des Tanklagers zusätzlich zwei 40 m<sup>3</sup> Lagertanks für Harzleim, inklusive zwei zusätzlicher Dosierpumpen zur PM3 neu errichtet.

Um bei technischem Versagen ein unkontrolliertes Entweichen der Medien in die Kläranlage zu verhindern und um die Sicherheit der Anlage zu erhöhen, stehen die Behälter nach Handelsware getrennt in separaten Auffangwannen. Bei Versagen einzelner Bauteile kann das Medium gesammelt und gezielt entsorgt werden. Wegen der Sprinkleranlage wurde bei der Auslegung der Auffangwannen auch die im Ernstfall anfallende Wassermenge berücksichtigt.

#### Volumen der Auffangwannen

NaOH: 20.800 l

Harzleim: 57.900 l

Harzleim (neu): 63.600 l

Nassfestmittel: 60.000 l

Die Abtankung der LKWs erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Standplatz im Außenbereich der Anlage. Der Standplatz ist großflächig betonierte und mit einem Kanalanschluss versehen, um bei Leckagen oder technischen versagen austretende Chemikalien zu sammeln und gezielt zur werksinternen Kläranlage zu leiten.

Abgetankt werden die LKWs mittels Druckluft die entweder vom Kompressor am LKW (Eigenluft) aufgebracht oder über den Druckluftanschluss des Tanklagers (Fremdluft) bereitgestellt wird.

Die Natronlauge-Dosierung der PM3 besteht aus einem Dosierschrank mit drei Membrankolbenpumpen und einer Kreiselpumpe als Transferpumpe zum 1000 Liter Puffertank der PM3. Die Dosierstation und die Transferpumpe sind an den bestehenden 10m<sup>3</sup> Lagertank angeschlossen, und es wurden keine zusätzlichen Lagerkapazitäten geschaffen.

Der 1000 Liter Puffertank der PM3 steht in einer Auffangwanne und puffert den Taesbedarf für die an der PM3 installierten Anwendungen. Um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten sind die Pumpen innerhalb von spritzdichten Einhausungen untergerbacht. Bei technischem Versagen wird so eine Kontamination von Personen verhindert und das Medium gezielt gesammelt.

#### Mutter-Tochter-Systeme für flüssige Hilfsstoffe

Medien mit geringerer Bedarfsmenge (Nuancierfarbe, Entschäumer, Alkalischer Reiniger, Härtestabilisierung, Releasemittel, Ablagerungsverhinderung Yankee Rand) werden in 1000L IBC

Containern gelagert und über Mutter- Tochter- Systeme (kurz MTS) und den entsprechenden Dosierstationen in den Prozess eingebracht. Bei Bedarf wird ein voller Container auf ein Containergestell gestellt und in den Muttercontainer mit einem Volumen von 1.250 L abgelassen. Für den alkalischen Reiniger sind Stellplätze für 2 IBC vorhanden. Jedes MTS ist mit einer Auffangwanne (Volumen 1270 l) und einem geschlossenen Dosierschrank versehen um, bei technischem Versagen, ein unkontrolliertes Entweichen der Chemikalien zu verhindern. Härtestabilisator, Releasemittel, und Yankee Rand sind in einer gemeinsamen Auffangwanne (Volumen 1270 l) aufgestellt.

### **2.1.5. Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung im Bereich der PM3 wurde gegenüber der Detailgenehmigung dahingehend geändert, dass es nunmehr zu keiner Ableitung der Wässer in die Pöls bzw. in die Kläranlage kommt, sondern eine Versickerung der anfallenden Wässer geplant und ausgeführt wurde.

Als Vorreinigung vor den Sickerboxen (ACO Stormbrixx HD) wurden Ölabscheider (ACO Oleopator) verbaut. Dort werden Leichtöle und Benzine abgeschieden. Die gereinigten Abwässer werden sodann in Sickerboxen zur Versickerung gebracht. Ergänzend wurden zwischen den Oleopatoren und den Sickerboxen hydraulisch bemessene Filterschächte zur Abscheidung von Feinteilen gem. ÖWAV RB45 der Fa. ACO zwischengeschaltet.

Bei den zwei Regenwassersickerschächten wurden Schächte mit Absorptionsfilter und Probenahmemöglichkeit verbaut (SW-SIR/AQUAfilt-25-7,90-P).

Die Anzahl und Lage der Entwässerungsanlagen können dem Lageplan „ZPA 46.066\_6 0011 00 OKZT\_17-113\_AA\_04-K-AsBuilt\_Lageplan\_00\_20191030“ entnommen werden.

### **2.1.6. Strahlenschutz**

Im Zuge des Projektes der Zellstoff Pöls AG „Erweiterung der Zellstoff- Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk-Pöls 500+“ wurde an der neu errichteten Papiermaschine PM3 eine radiometrische Flächengewichtsmesseinrichtung installiert.

#### **Anwendung**

Die radiometrische Flächengewichtsmesseinrichtung mit einer radioaktiven Pm-147 Strahlenquelle und einer zusätzlichen Röntgeneinrichtung dient zur Kontrolle des Flächengewichts und zur Messung des Aschegehalts in der laufenden Papierproduktion.

#### **Beschreibung der Flächengewichtsmesseinrichtung**

Die Messeinrichtung mit dem Messkopf, in welchem sich die Strahlenquelle mit dem Radionuklid Pm-147, die Röntgeneinrichtung und der Detektor befinden ist auf einer Traversiereinrichtung verbaut und bewegt sich im Produktionsablauf quer über die gesamte durchlaufende Papierbahn. Die Strahlenquelle im Messkopf ist in einem Abschirmbehälter eingeschlossen. Durch einen Kollimator wird nur der Austritt eines eng begrenzten Strahlenbündels in Arbeitsrichtung normal zur durchlaufenden Papierbahn erlaubt. Der Messkopf verfügt über einen pneumatischen Shutter, der den Strahlengang bei Nichtbetrieb der Messeinrichtung sowie bei Ausfall der Energiezufuhr verschließt. Der Shutter der Röntgeneinrichtung wird dabei ebenso geschlossen. Bei Nichtbetrieb der Anlage befindet sich der

Messkopf in Ruheposition mit geschlossenem Shutter und wird auf der Traverse im seitlichen Bereich positioniert. Rote Warnleuchten an beiden Seiten des Messkopfes zeigen die offene Shutterstellung und somit den Strahlbetrieb an. Bei geschlossenen Shuttern leuchten grüne Signallampen am Messkopf auf.

Im Normalbetrieb wird die Messeinrichtung von der Steuerwarte für die gesamte Papiermaschine aus bedient.

Die radiometrische Messeinrichtung befindet sich in einem mit Gitterzaun abgesperrten Bereich der Produktionsanlage. Die Gittertüren in diesem Bereich an beiden Seiten der Papiermaschine als Zugang zur radiometrischen Messeinrichtung sind mit Kontaktschaltern gesichert. Für die Inbetriebnahme der radiometrischen Messeinrichtung ist unter anderem eine Aktivierung mittels Schlüsselschalters erforderlich. Not-Aus-Taster, Warnlampen, Strahlenwarnzeichen, eine elektronische Überwachung der Position des Detektors und der Strahlenquelle zueinander sowie das automatische Schließen der Shutter bei Stromausfall sind als Sicherheitseinrichtungen vorhanden.

### **Strahlenschutzrelevante Daten der radiometrischen Messeinrichtung und Strahlenquelle**

Bei der vorliegenden Strahlenquelle handelt es sich um eine nicht hoch radioaktive Strahlenquelle.

#### Messeinrichtung

Hersteller: Honeywell, 500 Brooksbank Avenue, North Vancouver, B.C. V7J 3S4 Canada

Type: Q4000-80

S/N: W15351193

CE-Kennzeichen ist vorhanden

#### Umschlossene Strahlenquelle

Modell: PHCB4745

S/N: AL-3509

Nuklid: Pm-147 (Promethium)

Aktivität: 74 GBq

Bezugsdatum: 07.02.2018

ISO-Klassifizierung: ISO/12/C33222

#### Röntgenstrahler

Modell: 4237-51

Röhrenspannung: 4,347 kV

Röhrenstrom: 0,2 mA

Baujahr: 05/2018

### **2.1.7. Elektrotechnik**

Ein einziger Anlagenteil, der aus explosionsschutztechnischer Sicht relevant ist, wurde zusätzlich errichtet (Papierstaubabsaugung Rollenschneidmaschine: siehe dazu nachstehend Beschreibung)

#### Papierstaubabsaugung Rollenschneidmaschine

Durch den Schneidvorgang an der Rollenschneidmaschine kann Papierstaub entstehen. Mittels einer Schnittstaubabsaugung (bestehend aus Absaugtrichter, Saugrohrleitungen, Ventilator, Filtereinheit mit Ansaugkasten und Staubabscheidung) wird der Papierstaub abgesaugt und in einem Staubbehälter gesammelt. Der anfallende Papierstaub wurde analysiert und als staubexplosionsfähig eingestuft. Aus diesem Grund wird die Filtereinheit durch konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen geschützt.

Aufstellungsort Absauganlage: PM3 Ebene 0 m, Bereich Achse B17

Techn. Daten:

Maximaler Volumenstrom: 5300 m<sup>3</sup>/h

Anzahl Filterpatronen: 8

Filterfläche: 5 3 m<sup>2</sup>  
Maximale Materialmenge: < 0,001 kg/m<sup>3</sup>  
Maximale Korngröße: 95 % < 0,1x0,1x0,1 mm  
5 % < 1x1x1 mm

KSt-Wert: 120 bar x m/s  
Maximaler Explosionsüberdruck: p<sub>max</sub> 7 bar  
Maximal reduzierter Explosionsüberdruck: p<sub>pred,max</sub> 0,3 bar  
Statischer Ansprechüberdruck der Druckentlastung: p<sub>stat</sub> 0,05 bar  
Bewertung der Entlastungsflächen nach DIN EN 14491:2012-10

Gemäß Angabe im vorliegenden Dokument "Ex-Zonenfestlegung bei Staubfilter Rollenschneidemaschine PM3" liegt eine EU-Konformitätserklärung für das Patronenfilter FMCZ200-2A inkl. Explosionsdruckentlastung vom 5.11.2018 vor. (Eine übergeordnete Konformitätserklärung für die gesamte PM3 - beinhaltend auch den Rollenschneider - wurde von der Andritz AG ausgestellt.

Folgende Gefahrenbereiche (Ex-Zonen) werden im Inneren der Anlage ausgewiesen (gemäß DGUV Regel 113-001 Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) mit Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen, Ausgabe 2019. Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Das Innere des Filters - Rohgasraum: **Ex-Zone 21**

Anmerkung: Die Konzentration des erfassten und abzuschneidenden Staubes liegt gemäß Angabe weit unter der UEG.

Das Innere des Filters - Reingasraum: **Ex-Zone 22**

Anmerkung: Die Konzentration im Rohgasraum liegt weit unter der UEG. Im Fall einer vorhersehbaren Störung wie Filterdurchbruch wird nur sehr wenig Staub auf die Reingasseite verschleppt.

In der Reingasleistung vom Filter weg über den Reingasventilator bis zu Mündung der Leitung im Aufstellungsraum wird eine Ex-Zone 22 ausgewiesen. Bei Vorhandensein einer Filterüberwachung durch Differenzdruckmessung sowie automatische Störungsmeldung und unverzüglicher Behebung der Störung, wäre auch eine Ausstufung möglich.

Der Außenbereich um den Filter herum im Aufstellungsraum wird als Zonenfrei eingestuft.

Anmerkung: Filter arbeitet im Unterdruck.

Die Rohgaszuleitung wird als Zonenfrei eingestuft. (hohe Verdünnung gewährleistet – geringe Staubmenge in Relation dazu großer Luftstrom)

Die Filteranlage wird konstruktiv geschützt. Er ist mit einer für die Innenraumaufstellung geeigneten flammlosen Explosions-Druckentlastungseinrichtung bestückt.

Im Bereich der Druckentlastungseinrichtung ist im vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsabstand (Radial R = 2,5 m, Axial H = 1,5 m) ein solides Gitter vorhanden und damit gegen Zutritt von Personen und problematischen Lagerungen gesichert.

Bei der Erhebung am 08.06.2022 wurde festgestellt, dass die explosionsschutztechnische Entkopplung der Filteranlage auf der Eintragsseite durch eine geprüfte Rückschlagklappe erfolgt. Austragseitig ist unmittelbar ein Staubsammelbehälter an die Anlage angebaut und fest mit dieser verbunden. Dieser wird gemäß Angabe einmal pro Schicht entleert.



## 2.1.8. Luftemissionen

In der UVP-Grundsatzgenehmigung sind für die Papiermaschine folgende Abluftvolumenströme beschrieben:

Tabelle 1 (Auszug aus GA-Korrektur Luftreinhalteung vom 09.12.2024 – OZ 89)

Papiermaschine	Emissionsquelle	Volumenstrom lt. UVP-Grundsatzgenehmigung [m³/h]
Q1 – Q13	PM – Dachentlüftungen	620.000
Q14 – 15	Formerabsaugung	370.000
Q16	Vakuumanlage	8.900
Q17 – 19	Dunsthäube	412.000
Q20	Oberflächenauftragswerk	48.500
Q21	Hochvakuumanlage	220.000
Q22 – Q23	Pulperabsaugung (Gautsch + Pressenbruch)	30.000
Q24	Altpapierlager Ausdunstung	8.760
Q25	Dachentlüftung Altpapieraufbereitung	200.000
Q26	Pulper-Altpapieraufbereitung	15.000
	Sicherheitszuschlag	150.000
	Gesamtsumme	2.100.000*

\*Gesamtsumme lt. UVP-Grundsatzgenehmigung. In der UVP-Detailgenehmigung wurde konkretisiert, dass bei der Papiermaschine keine Altpapieraufbereitung mehr beantragt ist. Der Emissionskonsens für Quellen, welche dem Altpapiereinsatz zuzuordnen sind (Q24 bis Q26, insgesamt 223.760 m³/h) ist daher verfallen. Rechnerisch ergibt sich als aufrechter Luftmengenkonsens für die Papiermaschine somit eine Gesamtsumme von 1.859.400 m³/h.

In der UVP-Detailgenehmigung sind für den Bahntrockner folgende Abluftvolumenströme beschrieben:

Tabelle 2 (Auszug aus GA-Korrektur Luftreinhalteung vom 09.12.2024 – OZ 89)

Bahntrockner	Emissionsquelle	Volumenstrom lt. UVP-Detailgenehmigung [m³/h]
Q1 – Q8	Dachentlüftungen Bahntrockner Halle (8x)	320.000
Q9	Nassbereich Absaugung	60.000
Q10	Pulper Absaugung	20.000
Q11	Vakuumanlage	120.000
Q12, Q13	Wärmerückgewinnungsanlage (Dunsthäube)	220.000
	Sicherheitszuschlag	160.000
	Gesamtsumme	900.000

Das Abluftkonzept der Maschinen- und Hallenabluft hat sich für die Errichtung der PM 3 nun gegenüber der UVP-Grundsatzgenehmigung (die Emissionsquellen der Papiermaschine wurden, obwohl der Konsens für die Errichtung einer Altpapieraufbereitung zurückgezogen wurde, im Bescheid der UVP-Detailgenehmigung nicht aktualisiert) geändert.

Folgende Emissionsstellen wurden nunmehr für die **PM 3** und die Maschinenhalle errichtet:

Tabelle 3 (Auszug aus GA-Korrektur Luftreinhalteung vom 09.12.2024 – OZ 89)

PM 3	Emissionsquelle	Volumenstrom lt. Plan [m³/h]
MP1	Abluft WRG-Häube (VTP und Yankee Zylinder)	177.500

MP2	Abluft Vakuumpumpen 1-7	50.500
MP3	Abluft Former Absaugung	65.000
MP4	Abluft Vakuumgefäße Niedervakuum	9.660
MP5	Abluft Vakuumgefäße Hybridformer	10.320
MP6	Abluft Vakuumgefäße Mittelvakuum	37.380
MP7	NTP Maschinenabluft	20.700
MP8	Saugwalze DP	5.340
	Gesamtsumme	376.400
Maschinenhalle		
Q1 – 8	Abluftgerät 1-8 (je 40.000 m³/h)	320.000

Folgende Abweichungen ergeben sich gegenüber der UVP-Grundsatzgenehmigung (in der UVP-Detailgenehmigung sind mit Ausnahme der nicht konsumierten Altpapieraufbereitung keine emissionstechnisch relevanten Änderungen beschrieben):

- Die ursprünglich geplante Errichtung der Pulperabsaugung erfolgte nicht. Aufgrund der bislang im Betrieb der Papiermaschine gewonnenen Erkenntnisse ist derzeit keine Nachrüstung der Pulperabsaugung erforderlich.
- Statt der ursprünglich vorgesehenen Erdgasfeuerung für die Wärmebereitstellung der Trockenhaube wurde im ggst. Projekt eine Beheizung mit Niederdruckdampf realisiert. Dadurch kommt es zu keinen Emissionen an NO<sub>x</sub> und CO in der Papiermaschinenabluft.
- Die PM 3 wird örtlich am geplanten Standort des Bahntrockners situiert und befindet sich nun nördlich des UVP-grundsatzgenehmigten Standorts der Papiermaschine 2.
- Aufgrund der nunmehr zwei statt ursprünglich nur einer errichteten Papiermaschine mit geänderten Standorten kommt es nicht zu einem höheren Aufkommen an Fahrbewegungen innerhalb des Betriebsgeländes im Vergleich zur Grundsatzgenehmigung, da die Gesamtproduktionsmenge für die PM 2 und PM 3 mit 200.000 Jato weiterhin deutlich unter dem UVP-genehmigten Konsens liegt. Das Lager der PM 2 wurde im Zuge der Errichtung PM 3 erweitert, dadurch fallen keine zusätzlichen Transportbewegungen an.
- Die für den Bahntrockner reservierten Abluftmengen aus der UVP-Detailgenehmigung zukünftig für den Betrieb einer Papiermaschine zu konsumieren.

Der Konsens für den Betrieb einer Papiermaschine und eines Bahntrockners wurde in der UVP-Detailgenehmigung wie folgt festgelegt und somit die genehmigte Fracht an org. C berechnet:

Tabelle 4 (Auszug aus GA-Korrektur Luftreinhalte vom 09.12.2024 – OZ 89)

Anlage		Emissionsgrenzwert für org. C [mg/m³]	Gesamtabluftvolumenstrom [m³/h]	Fracht an Org. C [t/h]
PM	Hallenabluft - schadstofffrei	0	620.000	0
PM	Maschinenabluft - schadstoffbelastet	50	1.239.400*	520,55
BT	Hallenabluft - schadstofffrei	0	320.000	0
BT	Maschinenabluft - schadstofffrei	0	580.000	0
<b>Summe</b>	<b>Abluft</b>	<b>0</b>	<b>940.000</b>	<b>0</b>

	<b>schadstofffrei</b>			
<b>Summe</b>	<b>Abluft schadstoffbelastet</b>	<b>34**</b>	<b>1.819.400</b>	<b>520,55</b>

\*ohne Altpapieraufbereitung (Konsens aufgrund von Konkretisierungen in der UVP-Detailgenehmigung entfallen, da auf die Errichtung einer Altpapieraufbereitung verzichtet wurde)

\*\*gewichteter rechnerischer Emissionsgrenzwert zur Festlegung der zulässigen Gesamtfracht an org. C in der Abluft der Papiermaschine, berechnet aus dem Luftschadstoff-Emissionskonsens von 50 mg org. C/m<sup>3</sup> der Papiermaschinenabluft und schadstofffreiem Konsens der Maschinenabluft des Bahntrockners

Aufgrund der Errichtung der PM 2 (teilabgenommen mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.01.2019, GZ: ABT13-11.10-299/2013-35) wurden folgende Abluftmengen und Emissionsfrachten bereits konsumiert:

*Tabelle 5 (Auszug aus GA-Korrektur Luftreinhalte vom 09.12.2024 – OZ 89)*

<b>Anlage</b>		<b>Emissionsgrenzwert für org. C [mg/m<sup>3</sup>]</b>	<b>Gesamtabluft- volumenstrom [m<sup>3</sup>/h]</b>	<b>Fracht an Org. C [t/h]</b>
PM 2	Hallenabluft - schadstofffrei	0	320.000	0
PM 2	Maschinenabluft - schadstoffbelastet	50	345.780	145,23

Beantragt ist nun, einen Emissionsgrenzwert an org. C für die Papiermaschinenabluft der PM 3 von 25 mg/m<sup>3</sup> festzulegen. Der Abluftmengen- und Emissionskonsens für die PM 3 beträgt somit:

*Tabelle 6 (Auszug aus GA-Korrektur Luftreinhalte vom 09.12.2024 – OZ 89)*

<b>Anlage</b>		<b>Emissionsgrenzwert für org. C [mg/m<sup>3</sup>]</b>	<b>Gesamtabluft- volumenstrom [m<sup>3</sup>/h]</b>	<b>Fracht an Org. C [t/h]</b>
PM 3	Hallenabluft - schadstofffrei	0	320.000	0
PM 3	Maschinenabluft - schadstoffbelastet	25	376.400	79,04

## **2.2. Papierlager**

### **2.2.1. Allgemeines - Überblick**

Die gegenständliche Änderung betrifft das Teilprojekt B.7-11.4.1 „Papierlager“ der UVP-Genehmigung.

Das Papierlager wurde im zweiten Teilschritt des Vorhabensteils B im Unterschied zur UVP-Genehmigung nicht als vollautomatisches Rollenlager ausgeführt, sondern als konventionelles Stapellager. Das Papierlager wurde im Anschluss an die PM 3 und das bestehende Papierlager errichtet.

### **2.2.2. Bautechnik**

Das Papierrollenlager wird östlich im Anschluss an die PM 3-Halle bzw. nördlich des bestehenden Rollenlagers in einer Länge von ca. 74 m und einer Breite von zwischen 32,9 und 16,9 m sowie einer Höhe von ca. 10 m errichtet. In diesem Bereich erfolgt die Verladung bzw. Manipulation der Fertigerollen mittels Stapler auf LKW oder Wagon. Im nördlichen Bereich des gegenständlichen Lagers wird ein Eisenbahnanschluss errichtet.

#### a) Tragkonstruktion und Dach

Die gesamte Konstruktion wurde in Stahlbetonbauweise (Fundamente, Stützen, Binder) errichtet. Die Dachkonstruktion besteht aus einem Trapezblech, Wärmedämmung und einer bituminösen Abdichtung mit Kiesschüttung.

#### b) Böden

Der Boden wird als geglättete Stahlbetonplatte ausgeführt.

#### c) Belichtung und Belüftung

Das Papierrollenlager wird entsprechend belüftet und beheizt.

### **2.2.3. Maschinentechnik**

Die durch die PM 3 gefertigten Papierrollen werden mittels Transportbänder über die Rollentransportbrücke zur Verpackungsanlage bei der Papiererzeugungsanlage PM 2 transportiert und verpackt.

Die Rollen werden danach im bestehenden Papierrollenlager bis zum Versand gelagert. Im Papierrollenlager werden die Rollen mittels Kippstuhl transportiert. Die Verladung auf LKW oder Waggon erfolgt mittels bestehender elektrischer Frontgabelstapler mit Rollenklammer.

Das bestehende Papierrollenlager wurde durch einen Zubau mit Verladerampen erweitert. Im Erweiterungsbereich des Papierrollenlagers werden die Rollen mittels bestehender elektrischer Stapler verladen.

Für die Rollenverladung werden laut Konkretisierung anlässlich des Ortsaugenscheines am 08.06.2022 zwei weitere elektrische Gabelstapler vom Fabrikat Linde, Type E50HL-01/600, verwendet.

Im Bereich der erweiterten Lkw-Verladung wird ein zusätzliches kraftbetriebenes Rolltor mit einer kraftbetriebenen Anpassrampe errichtet (Toranlage 5 und Anpassrampe 5).

### **2.3. Betriebszeiten**

#### Betriebszeiten:

Die Papiererzeugungsanlage beginnend mit Zellstoffaufgabe bis Übergabe an die automatische Rollenförderanlage zum Fertigwarenlager arbeitet ganzjährig durchgehend in drei Schichten/Tag:

06.00 - 14.00 Uhr

14.00 - 22.00 Uhr

22.00 - 06.00 Uhr

Entladung und Verladung arbeitet Montag - Freitag in zwei Schichten/Tag:

06.00 - 14.00 Uhr

14.00 - 22.00 Uhr,

Samstag in einer Schicht

06:00 - 14:00 Uhr

### **3. Materienrechtliche Spruchpunkte**

#### **3.1. Gewerbe**

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als gewerberechtliche Genehmigung gemäß § 81a Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).

#### **3.2. Bau**

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG).

### **4. Nebenbestimmungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000**

#### **4.1. Vorschreibung**

Es werden nachstehende Nebenbestimmungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 77 und 81a Z 2 GewO 1994 zusätzlich vorgeschrieben:

##### Strahlenschutz

1. Alle in der Nähe der Strahlenanlagen beschäftigten Personen sind vom Strahlenschutzbeauftragten nachweislich über mögliche Gefahren, einzuhaltende Schutzmaßnahmen und Verhalten in Strahlenbereichen sowie über die Ausdehnung der Strahlenbereiche nachweislich zu unterweisen.
2. Bei Produktwechsel, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten an der Produktionsanlage ist die Messeinrichtung in die Ruheposition mit geschlossenen Shuttern zu bringen.
3. Service- oder Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung dürfen nur von der Hersteller-, Liefer- oder Servicefirma der Messeinrichtung mit Wissen des Strahlenschutzbeauftragten vorgenommen werden. In- und ausländisches Servicepersonal muss dabei über eine Umgangsbewilligung nach österreichischem Recht verfügen.
4. Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen ist in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, jedoch mindestens einmal monatlich sowie unmittelbar nach Servicearbeiten oder Behebung von Störungen, nachweislich zu überprüfen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
5. Es sind Dichtheitsprüfungen gemäß der ÖNORM S 5222 in einem Intervall von 2 Jahren durchzuführen. Im Falle des Verdachts auf Undichtheit der Strahlenquelle ist sofort eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen. Des Weiteren sind Dichtheitsprüfungen vorzunehmen, wenn im Zuge von Wartungsarbeiten die Strahlenquelle ausgebaut wird.
6. Die Strahlenquelle ist im aktuellen Brandschutzplan anzugeben.

7. Wird eine Strahlenquelle getauscht, so darf sie nur durch eine gleichartige mit gleicher oder geringerer Aktivität ersetzt werden. Diese sowie alle anderen Änderungen der Anlage sind meldepflichtig gegenüber der Bewilligungsbehörde.
8. Ausgediente Strahlenquellen sind nach Möglichkeit der Lieferfirma zu übergeben oder einer dafür autorisierten Stelle zur Lagerung bzw. Entsorgung zukommen zu lassen.
9. Der Schlüssel für die Inbetriebnahme ist bei Nichtbetrieb der Anlage vom Strahlenschutzbeauftragten oder einer von ihm genannten Person zu verwahren.
10. Die jeweiligen Tafeln mit den Strahlwarnzeichen sowie den Angaben über die radioaktiven Quellen sind dauerhaft anzubringen und in einem lesbaren Zustand zu erhalten.

## 4.2. Abänderung

Es wird die **Nebenbestimmung Nr. 93** des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung), gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 77 und 81a Z 3 GewO 1994 wie folgt abgeändert:

„Folgender Emissionsgrenzwert als Halbstundenmittelwert, bezogen auf Normbedingungen, ist einzuhalten:

Papiermaschinenabluft:	50 mg org. C/Nm <sup>3</sup>
Papiermaschinenabluft PM 3:	25 mg org. C/Nm <sup>3</sup> “

## 5. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

### ➤ **Ersteinreichung vom 07.05.2021 (OZ 3)**

- Ausführungsunterlagen der Teilrealisierungsstufe unter Beschreibung geringfügiger Abweichungen: "Ausführungsbeschreibung unter Berücksichtigung der Modifikationen (IST-Beschreibung)", **Rubrik 1:**
  - Projektbeschreibung B.7-11.1.1.1\_Papiermaschine PM3\_Version 1 vom Februar 2021
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B1 / PM3 Halle Fundamentachsplan
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B2 / PM3 Halle Grundriss ±0,00m
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B3 / PM3 Halle Grundriss +7m+8,5m
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B4 / PM3 Halle Grundriss +13m
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B5 / PM3 Halle Grundriss Dach
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B6 / PM3 Halle Querschnitt Achse 1-2
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B7 / PM3 Halle Querschnitt Achse 8-9
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B8 / PM3 Halle Querschnitt Achse 11-12
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B9 / PM3 Halle Rollentransportbrücke
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B10 / PM3 Halle Ansichten
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B11 / PM3 Wartentrakt Fundamentachsplan
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B12 / PM3 Wartentrakt Grundriss ±0,00m
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B13 / PM3 Wartentrakt Grundriss +3,55m
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B14 / PM3 Wartentrakt Grundriss +7m
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B15 / PM3 Wartentrakt Grundriss Dach
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B16 / PM3 Wartentrakt Querschnitt 10-12
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B17 / PM3 Wartentrakt Querschnitt 13-14
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B18 / PM3 Wartentrakt Ansicht
  - Beilage B.7-11.1.1.1 – B19 / PM3 Außenanlagen Leitungsplan

- A\_Explosionsschutzdokument gem. Vexat §5\_PM III Rollenschneider Staubabsaugung
- B.7-11.1.1.8-E1.1 E-Raumlayout MS-Raum PM3
- B.7-11.1.1.8-E1.2 E-Raumlayout Stoffaufbereitung PM3
- B.7-11.1.1.8-E1.3 E-Raumlayout Maschine PM3
- B.7-11.1.1.8-E1.4 E-Raumlayout Haustechnikraum PM3
- B.7-11.1.1.8-E1.5 Einlinienschema PM3 gesamt
- B.7-11.1.1.8-E1.6 Einlinienschema 10kV PM3
- B.7-11.1.1.8-E1.7 Einlinienschema USV PM3
- B.7-11.1.1.8-E1.8 MS-Anlage Beschreibung
- B.7-11.1.1.8-E4.1 E-Raumlayout Trafoboxen
- B.7-11.1.1.8-E4.2 Trafomassblatt 3,16MVA Dyn5
- B.7-11.1.1.8-E4.3 Trafomassblatt 3,16MVA Dd6
- B.7-11.1.1.8-E4.4 Trafomassblatt 1,6MVA Dyn5
- B.7-11.1.1.8-E4.5 Trafo Beschreibung
- B.7-11.1.1.8-E5.1 Massblatt 10kV-Motoren
- B.7-11.1.1.8-E6.1 Beschreibung\_Sivacon
- B.7-11.1.1.8-E6.2 Beschreibung Einschubtechnik
- B.7-11.1.1.8-E11.1 Blitzschutzkonzept PM3
- B.7-11.1.1.8-E11.2 Blitzschutzberechnung PM3
- B.7-11.1.1.8-E14.1 Ex-Schutzinformation PM3
- B.7-11.1.1.8-E14.2 Ex-Schutzdokument Batterieladeplatz 4-Wege-Stapler
- B.7-11.1.1.8-E14.3.1\_Ex-Zonenplan\_Staubabsaugung\_RSM\_PM3\_unterfertigt
- B.7-11.1.1.8-E14.3.2.1
- B.7-11.1.1.8-E14.3.2.2\_ARP\_Staubanalyse\_9643
- B.7-11.1.1.8-E14.3.2.3\_EX-Zonenfestlegung\_Staubfilter\_RSM\_PM3\_Beilage1
- B.7-11.1.1.8-E14.3.2.4\_Doku\_Staubabsaugung\_Nederman
- B.7-11.1.1.8-E14.3.2.4\_zVgUnterlagen\_DI\_Hofer
- B.7-11.1.1.8-E14.3.2\_EX-Zonenfestlegung\_Staubfilter\_RSM\_PM3
- B.7-11.1.1.8-E14.3.3.1\_METEG\_E-Befund\_Erstpr\_Ex PM3\_2020
- B.7-11.1.1.8-E14.3.3.2\_DI Hofer\_Erstpr\_§7 Staubabsaugung\_2020
- B.7-11.1.1.8-E14.3.3.3\_Messprotokoll Absaugleistung
- B.7-11.1.1.8-E15.1 Layout Elektronikraum PM3
- B.7-11.1.1.8-E15.2 Layout Warte PM3
- B.7-11.1.1.8-E15.3 Layout Warte Rollenschneider PM3
- B.7-11.1.1.8-E15.4 Übersicht PCS7
- B.7-11.1.1.8-E16.1 Übersicht Qualitätsleitsystem PM3
- B.7-11.1.1.8-E19.1 Sicherheitsinformation Radioaktive Messung PM3
- B.7-11.1.1.8-E19.2 Layout QCS Radioaktive Messung PM3
  
- B.7-11.1.1.1-B10-IST\_Blockschemata Schnittstellen
- B.7-11.1.1.1-M1 0,00m Layout mit Lärmemission
- B.7-11.1.1.1-M2 Layout +7,00 m + Längsschnitt
- B.7-11.1.1.1-M3 Layout +-00,00 + 13 m
- B.7-11.1.1.1-M5 PM Längsschnitt
- B.7-11.1.1.1-M6 PM Querschnitte
- B.7-11.1.1.1-M7 Equipmentliste
- B.7-11.1.1.1-M7.1 Behälterliste
- B.7-11.1.1.1-M7.2 Pumpenliste
- B.7-11.1.1.1-M8 Übersichtsschema PM3-Versorgung
- B.7-11.1.1.1-M8.1-IST\_Gesamtlageplan Versorgungswege
- B.7-11.1.1.1-M8.2-IST\_Rohrbrückenteil
- B.7-11.1.1.1-M9 Rohrleitungsliste PM3-Versorgung
- B.7-11.1.1.2-M1 Schema Stoffaufbereitung SKF-SLF Linie

- B.7-11.1.1.2-M1.1 Schema Konstantteil
  - B.7-11.1.1.2-M1.2 Schema Stoffaufheizung
  - B.7-11.1.1.2-M1.3 Schema Faserrückgewinnung
  - B.7-11.1.1.2-M1.4 Schema Schwadenabsaugung Siebpartie
  - B.7-11.1.1.2-M2 Schema Vakuumsystem
  - B.7-11.1.1.2-M3 Spritzwassersystem
  - B.7-11.1.1.2-M3.1 Wassersystem + Faserrückgewinnung
  - B.7-11.1.1.2-M4 Schema Dampf + Kondensatsystem
  - B.7-11.1.1.2-M5 Schema Ausschusssystem
  - B.7-11.1.1.2-M6 Schema Lufttechnische Einrichtungen und Hallenvent.
  - B.7-11.1.1.2-M6.2 Schema Hallenheizung
  - B.7-11.1.1.2-M24 Schema PM Luftsystem
  - B.7-11.1.1.2-M25 Bilanzschema PM3 Stoff\_Wasser
  - B.7-11.1.1.2-M31 PM3-Ubersicht Hilfsstoffe
  - B.7-11.1.1.2-M32 Sicherheitsdatenblätter
  - B.7-11.1.1.2-M33 FS1 Starke
  - B.7-11.1.1.2-M34 FS2 Aluminiumsulfat
  - B.7-11.1.1.2-M35 FS3 Füllstoff
  - B.7-11.1.1.2-M36 FS4 Harzleim
  - B.7-11.1.1.2-M37 FS5 Natronlauge
  - B.7-11.1.1.2-M38 FS6 Nassfestmittel
  - B.7-11.1.1.2-M39 FS7 Mutter-Tochter-Systeme
- Erfüllungsnachweise der Nebenbestimmungen nach Fachbereichen: "Erfüllungsnachweise Nebenbestimmungen", **Rubrik 2:**  
Es liegt ein Konvolut an Auflagenerfüllungen in einem Ausmaß von insgesamt 3 Ordnern vor.
  - Erfüllungsnachweise der Nebenbestimmungen aufgrund technischer Regelwerke (zB Richtlinien und Normen): "Sonstige Nachweise", **Rubrik 3:**
    - Konformitätserklärung Gesamtanlage PM3
    - Abfallwirtschaftskonzept 2019
    - 2019-05-17\_Übergabebescheinigung
    - Beschreibung\_unterfertigt\_181623
    - Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage
    - Prüfbefund\_Lift
    - Sonstiges\_Gefahrenanalyse\_Risikoanalyse\_unterfertigt\_181623
    - Bodenmechanisches Gutachten, Starkraft Next Dimension - PM3
    - Brandschutzgutachten\_Endversion\_D
    - Brandschutzgutachten\_A\_EMB
    - Sachverständigen Nachweis
    - Leistungs\_und\_Ueberinstimmungserklaerung\_Errichtung\_Gleis18\_samt\_Kreuzungsanlage\_PM3
    - TB\_Prüfbericht, Emissionen PM3
    - Prüfbuch und Abnahmegutachten, Krane und Hebezeuge 48.801
    - Prüfbuch und Abnahmegutachten, Krane und Hebezeuge 48.802
    - S12389 Prüfbuch 22.16170, Traverse
    - Tigrip\_TTS-E BA
    - Prüfbuch und Abnahmegutachten, Krane und Hebezeuge 48.803
    - Brandschutzschiebet.RT 47-023
    - PB\_Rollentransport\_M\_Tech
    - Konformitätserklärung
    - MT00012458\_18 Zellstoff Pöls\_RT
    - MT00012459\_18 Zellstoff Pöls\_RT

- MT00012592\_19 Zellstoff Pöls\_RT
  - PM3\_Rolltor-Achse-G4\_Prüfbuch
  - PM3\_Rolltor-Achse-G18\_Prüfbuch
  - PM3\_Rolltor-Rollenlager\_Prüfbuch
  - Gutachten Schallschutz
- **Nachreichungen der Unterlagen, gegliedert in Fachbereiche und konsolidiert (OZ 34, 47, 57, 77, 82, 85, 92, 104)**
- 1. Erläuterungsdokument 01 Maschinentechnik – DI Dr. Christian Hirn
    - 1.1. 01\_Beilage\_B1\_Beschreibung\_181623\_Thyssenkrupp
    - 1.2. 01\_Beilage\_B2\_Betriebsanleitung Brüdenkondensator 09.725
    - 1.3. 01\_Beilage\_B3\_EG-Konferkl. Voith\_Tabmbourge.43t\_17A0613
    - 1.4. 01\_Beilage\_B4\_Filter\_Materials\_Type CA140
    - 1.5. 01\_Beilage\_B5\_GutachtenThyssenkrupp 181623
    - 1.6. 01\_Beilage\_B6\_Konformitätserklärung 04.706
    - 1.7. 01\_Beilage\_B7\_Konformitätserklärung 04.758
    - 1.8. 01\_Beilage\_B8\_Konformitätserklärung Gabelstapler E50HL-01\_600
    - 1.9. 01\_Beilage\_B9\_Prüfbuch\_Rolltor MT00012458\_18
    - 1.10. 01\_Beilage\_B10\_Prüfbuch\_Rolltor MT00012459\_18
    - 1.11. 01\_Beilage\_B11\_Prüfbuch\_Rolltor MT00012592\_19
    - 1.12. 01\_Beilage\_B12\_Prüfbuch\_Weglehner\_Tor5\_Rollenlager PM2
    - 1.13. 01\_Beilage\_B13\_Technische Daten Stärkekocher 45.060
    - 1.14. 01\_Beilage\_B14\_Überwachungsbericht\_48\_BEH\_343\_DLB1
    - 1.15. 01\_Beilage\_B15\_Überwachungsbericht\_48\_BEH\_344\_DLB2
    - 1.16. 01\_Beilage\_B16\_Überwachungsbericht\_48\_BEH\_345\_DLB3
    - 1.17. 01\_Beilage\_B17\_Zng\_Schwarzlaugenkühler 10,5 MWh Konformitätserkl.
    - 1.18. 01\_Beilage\_B18\_TÜV Bericht Betriebsprüfung Rohrbündelwärmetauscher
  - 2. Erläuterungsdokument 02\_Abfall- und Abwassertechnik – DI Doris Ogris/Dr. Valentin Gamerith
    - 2.1. 02\_Beilage\_B1\_Abfallwirtschaftskonzept\_25012023
    - 2.2. 02\_Beilage\_B2\_3518-0909\_PM3 Pöls\_BL 2018
    - 2.3. 02\_Beilage\_B3\_3518-0909\_PM3 Pöls\_BL2019
    - 2.4. 02\_Beilage\_B4\_Übersicht Entsorgung PM3 Stand 15122022
    - 2.5. 02\_Beilage\_B5\_Bescheid Abfall Sammler und Behandler
    - 2.6. 02\_Beilage\_B6\_GA\_Nipitsch\_2023-05-16\_final
    - 2.7. 02\_Beilage\_B7\_Monatsbericht\_RHV\_Mai\_2023
    - 2.8. 02\_Beilage\_B8\_SW Regenwassersickerschacht
    - 2.9. 02\_Beilage\_B9\_ZPA 46.066\_6 0011 00 OKZT\_17-113\_AA\_04-K  
AsBuilt\_Lageplan\_00\_20191030
    - 2.10. 02\_Beilage\_B10\_17-113\_AF\_Berechnung Versickerung PM3+RI\_\_AS-  
BUILT\_GESAMT\_00\_20191031
    - 2.11. 02\_Beilage\_B11\_ACO Oleopator\_ZPA 2019
    - 2.12. 02\_Beilage\_B12\_ACO Stormbrixx HD
    - 2.13. 02\_Beilage\_B13\_Protokolle
    - 2.14. 02\_Beilage\_B14\_Stellungnahme G&G GmbH
    - 2.15. 02\_Beilage\_B15\_Projekt Vorreinigung
    - 2.16. 02\_Beilage\_B16\_Ausführungspläne und Fotodokumentation
    - 2.17. 02\_Beilage\_B17\_Ausführungsbestätigung der Swietelsky AG
  - 3. Erläuterungsdokument 03\_Bau- und Brandschutz – Ing. Alfred Kaltenecker

- 3.1. 03\_Beilage\_B1\_Brandschutzkonzept Nr.8350\_PM3\_Endversion\_D
  - 3.2. 03\_Beilage\_B2\_Brandschutztechnisches\_Abnahmegutachten\_29122019
  - 3.3. 03\_Beilage\_B3\_3400535570-11-00 Ebene +26,00m bsp (1)
  - 3.4. 03\_Beilage\_B4\_3400535570-09-01 Ebene +9,50m, +10,90m bsp (1)
  - 3.5. 03\_Beilage\_B5\_3400535570-05-04 Warte +3,55 bsp (1)
  - 3.6. 03\_Beilage\_B6\_3400535570-03-03 Ebene +13,30m bsp (1)
  - 3.7. 03\_Beilage\_B7\_3400535570-02-04 Ebene +7,00m, +8,50m bsp (1)
  - 3.8. 03\_Beilage\_B8\_3400535570-01-03 Ebene +-0,00 bsp (1)
- 4. Erläuterungsdokument 04\_Emissionstechnik – DI Julia Grill
    - 4.1. 04\_Beilage\_B1\_Langfassung UI-Inspektionsbericht\_UI-11-21
    - 4.2. 04\_Beilage\_B2\_Prüfbericht\_Emissionen PM2\_Kaufmann
    - 4.3. 04\_Beilage\_B3\_Prüfbericht\_Emissionen PM3\_Kaufmann
    - 4.4. 04\_Beilage\_B4\_UVP Vergleich PM-alt\_BT\_PM2\_PM3
    - 4.5. 04\_Beilage\_B5\_Gegenüberstellung Emissionen PM
    - 4.6. 04\_Beilage\_B6\_Dachabluftplan\_PM2
    - 4.7. 04\_Beilage\_B7\_Dachabluftplan\_PM3
  - 5. Erläuterungsdokument 04\_Schalltechnik – Ing. Christian Lammer
    - 5.1. 05\_Beilage\_B1\_19-0288T\_Gutachten\_TAS

## 6. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die **Zellstoff Pöls AG, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls**, rechtsfreundlich vertreten durch **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, Schottenring 19, 1010 Wien

1. als Verwaltungsabgabe nach der <b>Landes-Verwaltungsabgabenverordnung</b> 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F. LGBl Nr. 76/2018	
a) nach Tarifpost A/1 für diesen Bescheid (Berechtigung/Bewilligung aufgrund Parteiansuchen, sofern keine andere Tarifpost zutrifft) á 13,50€	€ 13,50
b) nach Tarifpost A/7 für die 684 Vidierungen á 6,20 = 4.240,80 €, jedoch gemäß § 1 Abs. 2 max.	€ 1.357,00

**zusammen: € 1.370,50**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

### Hinweis:

Die **Zellstoff Pöls AG, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls**, rechtsfreundlich vertreten durch **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, Schottenring 19, 1010 Wien wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.,

für die Fertigstellungsanzeige vom 03.06.2019, TP 6	<b>€ 14,30</b>
Beilagen TP5 je Parie:	
für 4 x Projektbeschreibung (über 21 Seiten, je 21,80)	€ 87,20
für 54 x großen Plan (je 11,70)	€ 631,80
für 20 x kleinen Plan (je 3,90)	€ 78,00
Für 14 x mittleren Plan (je 7,80)	€ 109,20
für 79 x gebundene Beilage (pro Bogen-4 Seiten- € 3,90, max. € 21,80)	€ 857,40
<b><u>Somit zusammen:</u></b>	<b>€ 1.763,60</b>
<b><u>Für die Projektunterlagen in 4-facher Ausfertigung (=684 Vidierungen) ergibt dies gesamt</u></b>	<b><u>€ 7.054,40</u></b>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die **Zellstoff Pöls AG, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls**, rechtsfreundlich vertreten durch **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, Schottenring 19, 1010 Wien ergibt sich eine

**Gesamtsumme von** **€ 8.439,20**

## 7. Rechtsgrundlagen

### **Zum Spruchpunkt 1 (Abnahme)**

§ 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, in Zusammenhalt mit §§ 58 und 59 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in weiterer Folge kurz AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 157/2024.

### **Zum Spruchpunkt 2, 3 und 4 (Genehmigung der Geringfügige Abweichungen)**

§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G 2000 in Zusammenschau mit Bau

§§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 73/2023.

Gewerbe

§§ 74, 77, 77a, 77b, 81a Z 2 und 356b der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 150/2024.

**Zum Spruchpunkt 6 (Kosten)**

§§ 57, 76, 77 und 78 AVG und

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

# Entscheidungsgründe

## I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/115, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Grundsatzgenehmigung** für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/124, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Detailgenehmigung** für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 Abs. 2 UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.2011, GZ: FA13A-11.10-160/2010-35, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Änderungsgenehmigung** gemäß § 18b UVP-G für das Vorhaben „ZPA-Pöls Errichtung und Betrieb einer Tallölanlage“ rechtskräftig erteilt.

Das Gesamtvorhaben „Pöls 500+“ wird stufenweise in Teilrealisierungsstufen errichtet und Betrieb. Die Teilrealisierungsstufen 1-5 wurden bereits bescheidmäßig abgenommen.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat die Zellstoff Pöls AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der **Teilrealisierungsstufe 6** angezeigt sowie einen Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G gestellt. Der Anzeige bzw dem Antrag waren jedoch noch keine Planunterlagen beigelegt.

Mit der Eingabe vom 07.05.2021 hat die Zellstoff Pöls AG sodann das Fertigstellungsoperat vorgelegt (OZ 3).

In weiterer Folge wurde das Fertigstellungsoperat den SV zur 1. Evaluierung sowie Gutachtenserstellung vorlegt (OZ 6) und konnte dabei festgestellt werden, dass die Unterlagen stellenweise nicht für eine abschließende Beurteilung ausreichen.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 erging an die Zellstoff Pöls AG ein Verbesserungsauftrag (OZ 29).

Mit der Eingabe vom 05.09.2023 erfolgte die 1. Nachreichung (TR 6) des Fertigstellungsoperates (OZ 34 und 35).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 08.09.2023 erging der SV-Auftrag zur 2. Evaluierung und Gutachtenserstellung (OZ 37).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 12.09.2023 erging an die Zellstoff Pöls AG ein weiterer Verbesserungsauftrag für den Fachbereich Maschinentechnik (OZ 40).

Mit der Eingabe vom 27.10.2023 erfolgte die 2. Nachreichung des Fertigstellungsoperates für den Fachbereich Maschinentechnik (OZ 47).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 02.11.2023 erging der (ergänzende) SV-Auftrag zur 2. Evaluierung und Gutachtenserstellung für den Fachbereich Maschinentechnik (OZ 48).

Zur Abklärung der Frage, ob die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung der Fachbereiche Luftreinhaltung und Abwassertechnik ausreichen, fand am 01.12.2024 ein Ortsaugenschein statt (OZ 53).

Mit der Eingabe vom 26.01.2024 erfolgte die 2. Nachreichung des Fertigstellungsoperates für die Fachbereiche Abwassertechnik und Luftreinhaltung (OZ 57 und 61).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 30.01.2024 erging der (ergänzende) SV-Auftrag zur 3. Evaluierung und Gutachtenserstellung für die Fachbereiche Abwassertechnik und Luftreinhaltung (OZ 59).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 16.04.2024 erging an die Zellstoff Pöls AG ein Parteigehör hinsichtlich des negativen abwassertechnischen Gutachtens vom 16.04.2024 (OZ 66).

Mit der Eingabe vom 23.07.2024 erfolgte die 3. Nachreichung des Fertigstellungsoperates für den Fachbereich Abwassertechnik (OZ 77).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 24.07.2024 erging der (ergänzende) SV-Auftrag zur 4. Evaluierung und Gutachtenserstellung für die Fachbereiche Abwassertechnik (OZ 78).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 12.09.2024 erging an die Zellstoff Pöls AG ein Parteigehör II hinsichtlich des negativen abwassertechnischen Gutachtens vom 30.08.2024 (OZ 80).

Mit der Eingabe vom 14.11.2024 erfolgte die 4. Nachreichung des Fertigstellungsoperates für den Fachbereich Abwassertechnik (OZ 83).

Mit der Eingabe vom 14.11.2024 wurde das schalltechnische Gutachten der TAS SV-GmbH vorgelegt (OZ 85).

Mit der Eingabe vom 19.11.2024 ist die Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens eingelangt (OZ 88).

Mit der Eingabe vom 09.12.2024 ist die Korrektur des luftreinhaltetechnischen Gutachtens eingelangt (OZ 89).

Mit der Eingabe vom 20.12.2024 erfolgte die 5. Nachreichung des Fertigstellungsoperates für den Fachbereich Abwassertechnik sowie eine **Antragsmodifikation hinsichtlich der Oberflächenentwässerung** (OZ 92).

Mit der Eingabe vom 20.12.2024 ist die Anpassung des geologischen Gutachtens eingelangt (OZ 95).

Mit der Eingabe vom 13.01.2025 ist das abwassertechnische Gutachten eingelangt (OZ 96).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 16.01.2025 erging das **Parteigehör** an alle betroffenen Parteien nach § 19 UVP-G 2000 (OZ 98). Im Rahmen dieses Parteigehörs hat die Steiermärkische Umweltanwältin (UA - OZ 107) eine Stellungnahme abgegeben.

Mit der Eingabe vom 31.01.2025 wurden die konsolidierten Abnahmeunterlagen vorgelegt (OZ 106).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 12.09.2023 erging an die Zellstoff Pöls AG ein weiterer **Verbesserungsauftrag** für den Fachbereich Elektrotechnik (OZ 109).

Aufgrund der eingelangten Stellungnahme der UA erging am 24.02.2025 (OZ 110) sowie am 06.03.2025 (OZ 114) ein ergänzender SV-Auftrag an den elektrotechnischen ASV.

Mit den Eingaben vom 27.02.2025 (OZ 112) sowie 26.03.2025 (OZ 116) langten die elektrotechnischen Gutachtensergänzungen ein.

## II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

### 1. Feststellungen

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

- Die Teilfertigstellungsanzeige zum Vorhaben „**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+, Teilrealisierungsstufe 6, PM 3**“ wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt 5 beschrieben sowie die unter Spruchpunkt 2 angeführten geringfügigen Abweichungen.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass das „**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+, Teilrealisierungsstufe 6, PM 3**“ dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115 (UVP-Grundsatzgenehmigung), sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung), entspricht.
- Die Feststellung, dass die unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen als geringfügige Abweichungen nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 qualifiziert werden und die Abweichungen nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.
- Die Feststellung, dass aufgrund der unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen keine anderen – als im Rahmen der UVP-Genehmigung behandelten - nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten sind und somit keine zusätzliche oder andere negative Betroffenheit gegeben ist.
- Die Feststellung, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 4 geänderten Nebenbestimmungen – eingehalten werden.
- Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen laut Spruchpunkt 3 eingehalten werden.

### 2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt:

- Verkehrstechnik vom 16.05.2022 – OZ 14
- Strahlenschutz vom 03.06.2022 – OZ 16
- Elektrotechnik und Explosionsschutz vom 09.06.2022 – OZ 17
- Schall- und Erschütterungstechnik vom 08.08.2022 – OZ 25
- Geologie-Geotechnik vom 30.08.2022 – OZ 26
- Ergänzung Verkehrstechnik vom 14.09.2023 – OZ 42
- Abfalltechnik vom 17.10.2023 – OZ 46
- Maschinenteknik vom 08.11.2023 – OZ 49
- Bau- und Brandschutztechnik vom 23.01.2024 – OZ 56
- Chemietechnik vom 08.02.2024 – OZ 62
- Luftreinhaltung vom 19.04.2024 – OZ 67
- Waldökologie vom 16.07.2024 – OZ 74

- Abwassertechnik vom 30.08.2024 – OZ 79
- Ergänzung Schall- und Erschütterungstechnik vom 16.11.2023 – OZ 88
- Korrektur Luftreinhalte vom 09.12.2024 – OZ 89
- Anpassung Geologie-Geotechnik vom 30.08.2022 – OZ 95
- Abwassertechnik vom 13.01.2025 – OZ 96
- Ergänzung Elektrotechnik vom 27.02.2025 – OZ 112
- Ergänzung Elektrotechnik vom 26.03.2025 – OZ 116

### 3. Beweiswürdigung

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde, insbesondere aus den eingeholten Gutachten (Punkt II.2.).

Die erkennende Behörde hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (Punkt II.2.), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

## 4. Rechtliche Erwägungen

### 4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

#### 4.1.1. UVP-G 2000

...

#### § 17 Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000:

*(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.*

*(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.*

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

...

### **§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000**

*Parteistellung haben*

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

#### **§ 20 UVP-G 2000:**

- (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.
- (2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.
- (3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- (4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.
- (5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.
- (6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung....

...

#### **4.1.2. GewO 1994**

...

#### **§ 71a GewO 1994**

- (1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.
- (2) Für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.
- (3) Für Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden, für die der Stand der Technik nach dem AWG festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

...

#### **§ 74 GewO 1994**

- (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.
- (2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
  1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
  2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

...

### **§ 77 GewO 1994**

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>2,5</sub> gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

## § 77a Abs. 1 bis 6 GewO 1994

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der **Anlage 4** zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
  - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
  - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

#### **§ 77b GewO 1994**

(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;  
oder
2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf die Behörde unbeschadet des § 77a Abs. 6 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der IPPC-Anlage oder der technischen Merkmale der IPPC-Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Im Genehmigungsbescheid sind die Ergebnisse der Bewertung festzuhalten und die Verschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des ersten Satzes und die entsprechenden Auflagen zu begründen.

(4) Die Behörde darf für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie von den gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

...

#### **§ 81a GewO 1994**

Für die Änderung einer IPPC-Anlage gilt Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in den §§ 77a und 77b und in den nach § 356b Abs. 1 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;
3. auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 81 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.

...

## **§ 356b Abs. 1 GewO 1994**

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzuwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

...

### **Anlage 3**

...

<b>6.</b>	<b>Sonstige Industriezweige</b>	
6.1a	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	0
6.1b	Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als	20 t/d

...

### **4.1.3. Stmk BauG**

...

#### **§ 19 Stmk BauG**

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup>;

6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

...

#### **4.1.4. WRG 1959**

...

##### **§ 12 WRG 1959**

- (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
- (2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
- (3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
- (4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

##### **§ 12a WRG1959**

- (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.
- (3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).
- (4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

##### **§ 32 WRG 1959**

- (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

...

## 4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben „**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+**“ wurde bisher nur mehreren Teilabnahmen gemäß § 20 UVP-G 2000 zugeführt und ist sohin noch kein gänzlicher Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 eingetreten.

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Das Vorhabensgebiet liegt gänzlich im Gebiet der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim.

Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

## 4.3. Abnahmeprüfung

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der

Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Basierend auf den der Abnahme zugrundeliegende Einreichunterlagen haben die beigezogenen Sachverständigen die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Vorhabens – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – unter Einhaltung der Nebenbestimmungen festgestellt.

Nach Ansicht der UVP-Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass das Vorhaben „„Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+, Teilrealisierungsstufe 6““ – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen –dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115 (UVP-Grundsatzgenehmigung), sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung), entspricht.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Die mitwirkenden Behörden, die Umweltanwältin (UA), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die Antragstellerin wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteiengehörs beigezogen. Konkret wurden ihnen die erstatteten sachverständigen Gutachten mit Schreiben vom 16.01.2025 (OZ 98) zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 21.02.2025 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat die UA eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahme wird unter Punkt II. 4.7. näher eingegangen.

#### **4.4. Genehmigung der geringfügigen Abweichungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde und die Änderungen dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 stellt darauf ab, dass die Änderung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen darf, und nicht darauf, dass die Änderung den Ergebnissen der UVP nicht widersprechen darf. Die (in § 17 Abs. 4 erster Satz UVP-G 2000 näher konkretisierten) Ergebnisse der UVP dienen dabei als Grundlage für die Beurteilung, ob die darin genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012 und VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018 bis 0020).

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung im Hinblick auf die Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 sowie der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung handelt es sich - jedenfalls dem Grunde nach - um zwei voneinander getrennte Prüfschritte (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Weder dem UVP-G 2000 selbst noch den fallbezogen einschlägigen Erläuterungen lässt sich entnehmen, wann von einer geringfügigen Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 zweiter Satz UVP-G 2000 auszugehen ist (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Es kann für die Frage der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 auf die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer nicht wesentlichen Antragsänderung gemäß § 13 Abs. 8 AVG im Beschwerdeverfahren vor dem VwG zurückgegriffen werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rechtsprechung darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen. So gilt etwa für den Bereich des Betriebsanlagenrechts, dass Änderungen des Projektes im Zuge des Genehmigungsverfahrens, die nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen usw. (dort im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO 1994) herbeizuführen, als gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht wesentliche Antragsänderung zulässig sind. Im Mehrparteienverfahren darf die Änderung keine zusätzlichen subjektiven Rechte mitbeteiligter Parteien berühren und darüber hinaus auch bisher geltend gemachte Rechte nicht anders tangieren (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Da für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Antragsänderung im Sinn des § 13 Abs. 8 AVG auf das Bewirken zusätzlicher oder neuer Gefährdungen abgestellt wird, ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Beurteilung einer Abweichung als geringfügig (ua.) die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 berücksichtigt werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Bei der Beurteilung, ob geringfügige Abweichungen vorliegen, ist es weiters unerheblich, wie die Änderungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu qualifizieren sind (vgl. *Kraemmer/Mendel*, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G, RdU U&T 2011/12, 29 (35)).

Alle beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind; dies insbesondere aufgrund ihrer immissionsneutralen Auswirkungen sowie der Tatsache, dass keine zusätzlichen bzw. neue Gefährdungen entstehen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) sowie zu keiner Aufhebung der Projektidentität des gegenständlichen UVP-Vorhabens führen.

Wenngleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und auch nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen, kann eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu (vgl. nochmal VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche

Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092). Eine solche negative Betroffenheit konnte auf Grundlage der Antragsmodifikation vom 20.12.2024 sowie der sachverständigen Prüfung jedoch im gegenständlichen Fall nicht (mehr) festgestellt werden.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 4 iVm § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 vorliegen, weswegen die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

#### **4.5. Abänderung von Nebenbestimmungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die im Spruchpunkt 4 angeführten Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die einschlägigen fachlichen Stellungnahmen (Strahlenschutztechnik und Emissionstechnik) neu vorzuschreiben bzw. abzuändern. Die Abänderung der Nebenbestimmung widerspricht nicht den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens.

#### **4.6. Zu den Materiengesetzen**

##### **4.6.1. GewO 1994**

Das oben erwähnte Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ besteht aus folgenden 4 Teilen:

- Vorhabensteil A: Ausbau Zellstofffabrik
- Vorhabensteil B: Neue Papiermaschine 2
- Vorhabensteil C: Neues Biomassekraftwerk
- Vorhabensteil D: Geänderte Infrastruktur

In der rechtskräftigen UVP-Detailgenehmigung zum Gesamtvorhaben "Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk - Pöls 500+" war im Rahmen des Vorhabenteils B eine "große" Papiermaschine (PM ) mit einer Produktion von 314.500 Jahrestonnen samt vollautomatischem Lager vorgesehen. Nördlich der ursprünglich genehmigten und bereits errichteten PM 2 (Teilrealisierungsstufe [TRS] 2) wurde damals eine Zellstofftrocknungsanlage (Bahntrockner) für die Kapazität von rund 500.000 Jahrestonnen genehmigt.

In der TRS 2 wurde 2013 am genehmigten Aufstellungsort die PM 2 mit 100.000 - statt der genehmigten 300.000 - Jahrestonnen samt Lager realisiert.

Die nun vorliegende Fertigstellungsanzeige sowie der Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen betreffen die Teilrealisierungsstufe 6, welche innerhalb des Vorhabensteil B die Errichtung und den Betrieb einer weiteren PM, nämlich der PM 3 mit einer Produktionskapazität von rund 100.000 Jahrestonnen, sowie weitere damit zusammenhängende Änderungen des Papierrollenlager sowie der Oberflächenentwässerung vorsehen.

Die Vorhabenselemente A (Zellstoffproduktion) und B (Papiermaschine) des o.a. Vorhabens stellen jeweils für sich genommen eine IPPC-Anlage im Sinne des § 71b Z 1 in Verbindung mit Z 6.1a bzw. 6.1b des Anhanges 3 der GewO 1994 dar, wobei die Anlage zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen nach Z 6.1a als Haupttätigkeit eingestuft wird (vgl. S. 3 des Dokuments „4.1. 04\_Beilage\_B1\_Langfassung\_UI-Inspektionsbericht\_UI-11-21“

Es war zunächst zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der PM 3 eine wesentliche Änderung der o.a. IPPC-Anlage mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt nach § 81a Z 1 GewO 1994 darstellt?

Eine wesentliche Änderung liegt immer dann vor, wenn die in Anlage 3 zur GewO festgeschriebenen Schwellenwerte überschritten sind (vgl die korrespondierende Bestimmung des Art 20 Abs 3 IERL).

Die UVP-genehmigte Produktionskapazität von 314.500 Jahrestonnen wird mit der Errichtung und den Betrieb der PM 3 jedoch nicht überschritten (PM 2: 100. 000 + PM 3: 100. 000 = 200. 000) und ist somit auch keine Überschreitung des nach Anhang 3 der GewO 1994 festgelegten Schwellenwertes gegeben.

Demnach stellt die Errichtung und der Betrieb der PM 3 eine Änderung nach § 81a Z 2 GewO 1994 dar, weil damit der Betrieb der bestehenden IPPC-Anlage des Vorhabensteils B geändert wird.

Dennoch wurden die Auswirkungen der gegenständlichen Änderungsprojektes auf das Schutzgut Mensch geprüft. Dabei kann auf Grundlage der sachverständigen Prüfung festgehalten werden, dass mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Auf Grundlage der sachverständigen Prüfung kann jedoch festgehalten werden, dass mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

#### **4.6.2. Stmk BauG**

Für die Errichtung des PM3-Gebäudes sowie des Wartungs- und Sozialtraktes (siehe Spruchpunkt 2.1.2.) war jedenfalls auch eine baurechtliche Bewilligung nach § 19 Stmk BauG erforderlich.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen sowie des geotechnischen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass die Bauplatzzeichnung des § 5 Stmk. BauG, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, gegeben ist.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn vom Amtssachverständigen geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht. Des Weiteren kann auf Grundlage der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus den Fachbereiche Geo-, Elektro-, Maschinen- und Schalltechnik festgehalten werden, dass die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG eingehalten werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und den oben angeführten Ausführungen konnte sohin von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG entsprochen wird.

#### **4.7. Stellungnahmen**

Die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 16.01.2025 (OZ 98) zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 21.02.2025 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs ist sodann nachstehende Stellungnahme eingelangt:

##### Umweltanwältin (OZ 107 ELAK)

Die Umweltanwältin hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Erteilung der Abnahmebewilligung und die Genehmigung der geringfügigen Abweichungen bestehen. Die Umweltanwältin hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der (elektrotechnischen) Auflagen Nr. 51 und 56 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung) zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahme nicht nachgewiesen sind.

Die Erfüllung der Auflagen Nr. 51 und 56 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung) wurden aber vom ASV mittlerweile bestätigt (OZ 112 und 116).

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

### Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
*(elektronisch gefertigt)*